

Sächsisches Justizministerialblatt

Nr. 12/2017

20. Dezember 2017

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

wenn wir diesem Jahr, das in wenigen Tagen zu Ende geht, eine Überschrift geben wollten, dann hieße sie 'Wandel': personell, organisatorisch und technisch.

Im Jahr 2017 hat es an vielen sächsischen Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten personelle Wechsel gegeben - wir haben Führungspersönlichkeiten in den Ruhestand verabschiedet, die für den Aufbau unserer Justiz große Dienste geleistet und diese mit bewährter Erfahrung, Mut und Augenmaß mitgestaltet haben. Für ihre vorbildliche Arbeit danke ich ihnen herzlich. In diesen Führungspositionen sind nun neue, höchst erfahrene Kollegen nachgefolgt, die verantwortungsvoll und mit Hingabe die Arbeit ihrer Vorgänger fortsetzen. Mögen sie ihres Amtes mit Kraft und Weisheit walten.

Der demografische Wandel erfasst auch die Justiz. Nicht nur die Arbeitslast, sondern auch die Altersstruktur der sächsischen Justiz hält uns an, bereits jetzt vermehrt junge Richter und Staatsanwälte einzustellen. Der Wettbewerb zwischen den Bundesländern um die besten Köpfe ist stark. Es freut mich, dass wir unsere Justiz mit etwa 50 jungen und hoch qualifizierten Kolleginnen und Kollegen verstärken konnten. Die Gesamtzahl der Proberichter ist so auf über 160 gestiegen – der höchste Wert seit 2001. Auch die 105 zusätzlichen Stellen, die wir in diesem Jahr für den Justizvollzug zur Verfügung haben, sind schon größtenteils besetzt. Damit wir diese Entwicklung verstetigen können, haben wir eine Werbekampagne für die Ausbildung in der Justiz unter dem Label „Job-mit-J?“ angestoßen.

Unsere Arbeitswelt ist ebenfalls im Wandel. Deshalb stellt sich nicht nur die Leitstelle für Informationstechnologie neu auf. Wir haben auch das Projekt E-Verfahrensakte ins Leben gerufen. Die Projektgruppen haben Anfang dieses Jahres ihre Arbeit aufgenommen. Alle Bereiche der Justiz sind betroffen. Ich weiß: Diese Umbruchsphase ist nicht einfach und stellt unsere Geduld auf eine harte Probe. Ich weiß allerdings auch, dass viele von Ihnen großen Elan an den Tag legen, um den Übergang so gut und reibungslos wie möglich zu gestalten. Ich bin überzeugt, dass wir auch diese für unsere künftige Arbeit maßgebende Aufgabe mit Zuversicht und Ausdauer anpacken werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie haben mit viel Sachverstand und Herzblut Ihre tägliche Arbeit gemeistert und oft zusätzlich andere Projekte vorangetrieben. Dafür danke ich Ihnen herzlich. Ich freue mich auf unsere Zusammenarbeit im nächsten Jahr, das uns erneut die Möglichkeit geben wird, dem Rechtsstaat in Sachsen beherzt zu dienen - zum Wohle unserer Bürgerinnen und Bürger.

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich ein gesegnetes Weihnachtsfest, ein glückliches neues Jahr und erholsame Feiertage.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr



Sebastian Gemkow

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Zweite Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zu den Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 29. November 2017

Az.: 5653-III 2-45452/2017 S. 497

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Vollzugsgeschäftsordnung (VwV VGO) vom 5. Dezember 2017

Az.: 1464-IV 3-48191/2017 S. 501

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die dienstliche Beurteilung der Richter und Staatsanwälte einschließlich der Anforderungsprofile für Eingangs- und Beförderungämter (VwV Beurteilung Richter und Staatsanwälte) vom 7. Dezember 2017

Az.: 2000-12-48446/2017 S. 520

Vierte Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der VwV Grundbuchsachen vom 12. Dezember 2017

Az.: 3850-III 4-47067/2017 S. 551

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die statistische Erhebung bei den Fachgerichten (VwV Geschäftsstatistik der Fachgerichte) vom 11. Dezember 2017

Az.: 1441-I 2-48936/2017 S. 553

Vierte Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften vom 14. Dezember 2017

Az.: 1441-I 2-48936/2017 S. 553

2. Stellenausschreibungen S. 556

3. Rechtsanwälte S. 557

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Zweite Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zu den Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz

Vom 29. November 2017

A.

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zu den Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 25. September 2013 (SächsJMBl. S. 119), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2013 (SächsJMBl. S. 327) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2015 (SächsABl. SDR. S. S 362), wird wie folgt geändert:

- I. In der Überschrift werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen.
- II. Ziffer I wird wie folgt geändert:
 1. In dem Satz vor Großbuchstabe A werden die Wörter „Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherkostengesetz – GvKostG) vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2677) geändert worden ist“ durch die Wörter „Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) geändert worden ist“ ersetzt.
 2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Gliederungsbezeichnung wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 Nr. 3 GvKostG“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 2 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes“ ersetzt.
 - c) In den Absätzen 3 und 4 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 807 Abs. 1 ZPO“ durch die Wörter „§ 807 Absatz 1 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.
 - d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt für die Zustellung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung entsprechend.“
 - e) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „BGB“ jeweils durch die Wörter „des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.
 - f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 3 GvKostG“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 3 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „ZPO“ durch die Wörter „der Zivilprozessordnung“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe c werden die Angabe „§ 802b ZPO“ durch die Wörter „§ 802b der Zivilprozessordnung“ und die Angabe „§ 802a Abs. 2 Satz 2 ZPO“ durch die Wörter „§ 802a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.
 - g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 1 GvKostG“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „GvKostG“ durch die Wörter „des Gerichtsvollzieherkostengesetzes“ ersetzt.
 3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Gliederungsbezeichnung wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 5 und § 4 Abs. 2 Satz 2 GvKostG“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Satz 5 und § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 werden die Angabe „§ 14 GvKostG“ durch die Wörter „§ 14 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes“ und die Angabe „§ 15 Abs. 2 GvKostG“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 2 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes“ ersetzt.
4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- a) In der Gliederungsbezeichnung wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 7 Abs. 4“ durch die Wörter „Nummer 7 Absatz 4“ ersetzt.
5. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Gliederungsbezeichnung wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „GVO“ durch die Wörter „der Gerichtsvollzieherordnung“ ersetzt.
- c) In Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 Satz 3 GvKostG“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 2 Satz 3 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes“ ersetzt.
- d) In Satz 5 werden die Wörter „§ 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 GvKostG“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes“ ersetzt.
6. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Gliederungsbezeichnung wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 57 Abs. 2 GVO“ durch die Wörter „§ 57 Absatz 2 der Gerichtsvollzieherordnung“ ersetzt.
7. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- a) In der Gliederungsbezeichnung wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Angabe „GvKostG“ durch die Wörter „des Gerichtsvollzieherkostengesetzes“, die Angabe „Nr. 712 KV“ durch die Wörter „Nummer 712 des Kostenverzeichnisses“ und die Angabe „Nr. 18 Abs. 1“ durch die Wörter „Nummer 18 Absatz 1“ ersetzt.
- bb) In Satz 6 wird die Angabe „GvKostG“ durch die Wörter „des Gerichtsvollzieherkostengesetzes“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Angabe „GvKostG“ durch die Wörter „des Gerichtsvollzieherkostengesetzes“ und die Angabe „GVO“ durch die Wörter „der Gerichtsvollzieherordnung“ ersetzt.
8. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Gliederungsbezeichnung wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „EUR“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 3 GVO“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 3 der Gerichtsvollzieherordnung“ ersetzt.
9. Nummer 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Gliederungsbezeichnung wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Nr. 8 Abs. 2 Buchst. c“ durch die Wörter „Nummer 8 Absatz 2 Buchstabe c“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „GVO“ durch die Wörter „der Gerichtsvollzieherordnung“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Halbsatz 1 wird die Angabe „EUR“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
- bbb) In Halbsatz 2 wird die Angabe „Nr. 8 Abs. 1“ durch die Wörter „Nummer 8 Absatz 1“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „versehen“ ein Komma und die Wörter „der auch maschinell erzeugt sein kann“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 Buchstabe a wird die Angabe „Nr. 712 KV“ durch die Wörter „Nummer 712 des Kostenverzeichnisses“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 Satz 3 wird nach dem Wort „einzustellen“ ein Punkt am Ende eingefügt.
10. Die Überschrift vor Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
- „Zu den Nummern 100, 101 des Kostenverzeichnisses“.**
11. Die Überschrift vor Nummer 10 a wird wie folgt gefasst:
- „Zu Nummer 102 des Kostenverzeichnisses“.**
12. Die Überschrift vor Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
- „Zu Nummer 205 des Kostenverzeichnisses“.**
13. Nummer 11 wird wie folgt geändert:
- a) In der Gliederungsbezeichnung wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 826 Abs. 2 ZPO, § 116 Abs. 2 GVGA“ durch die Wörter „§ 826 Absatz 2 der Zivilprozessordnung, § 116 Absatz 2 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird die Angabe „GVGA“ durch die Wörter „der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher“ ersetzt.
14. Die Überschrift vor Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
- „Zu Nummer 220 des Kostenverzeichnisses“.**
15. Nummer 12 wird wie folgt geändert:
- a) In der Gliederungsbezeichnung wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
16. Die Überschrift vor Nummer 13 wird wie folgt gefasst:
- „Zu Nummer 221 des Kostenverzeichnisses“.**
17. Nummer 13 wird wie folgt geändert:
- a) In der Gliederungsbezeichnung wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird die Angabe „GVGA“ durch die Wörter „der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher“ ersetzt.
18. Die Überschrift vor Nummer 14 wird wie folgt gefasst:
- „Zu den Nummern 410, 411 des Kostenverzeichnisses“.**
19. Nummer 14 wird wie folgt geändert:
- a) In der Gliederungsbezeichnung wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nrn. 410 und 411 KV“ durch die Wörter „Nummern 410 und 411 des Kostenverzeichnisses“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Angabe „ZPO“ durch die Wörter „der Zivilprozessordnung“ und die Angabe „§ 45 Abs. 4 GVGA“ durch die Wörter „§ 45 Absatz 4 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher“ ersetzt.
20. Die Überschrift vor Nummer 15 wird wie folgt gefasst:
- „Zu Nummer 500 des Kostenverzeichnisses“.**
21. Nummer 15 wird wie folgt geändert:
- a) In der Gliederungsbezeichnung wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 12 Abs. 2 und 3“ jeweils durch die Wörter „Nummer 12 Absatz 2 und 3“ ersetzt.

22. Die Überschrift vor Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„Zu Abschnitt 6 des Kostenverzeichnisses“.

23. In den Gliederungsbezeichnungen der Nummern 1, 10, 10 a und 16 wird die Angabe „Nr.“ jeweils durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

24. Die Überschrift vor Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„Zu Nummer 710 des Kostenverzeichnisses“.

25. Nummer 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Gliederungsbezeichnung wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
b) In Absatz 1 wird die Angabe „Nr. 710 KV“ durch die Wörter „Nummer 710 des Kostenverzeichnisses“ ersetzt.

26. Die Überschrift vor Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

„Zu den Nummern 711, 712 des Kostenverzeichnisses“.

27. Nummer 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Gliederungsbezeichnung wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Angabe „Nr. 711 KV“ durch die Wörter „Nummer 711 des Kostenverzeichnisses“ und die Angabe „GvKostG“ durch die Wörter „des Gerichtsvollzieherkostengesetzes“ ersetzt.
bb) In Satz 3 wird die Angabe „GVO“ durch die Wörter „der Gerichtsvollzieherordnung“ ersetzt.
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) In Buchstabe a wird die Angabe „Nr. 711 KV“ durch die Wörter „Nummer 711 des Kostenverzeichnisses“ ersetzt.
bb) In Buchstabe b Satz 1 wird die Angabe „Nr. 712 KV“ durch die Wörter „Nummer 712 des Kostenverzeichnisses“ ersetzt.

B.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Dresden, den 29. November 2017

Der Staatsminister der Justiz
Sebastian Gemkow

**Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
über die Vollzugsgeschäftsordnung
(VwV VGO)**

Vom 5. Dezember 2017

I.

Gegenstand

Es gilt die in der Anlage befindliche bundeseinheitliche Vollzugsgeschäftsordnung (VGO).

II.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Staatsministers der Justiz über die Übernahme der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften im Bereich des Justizvollzuges, hier: Vollzugsgeschäftsordnung Band I und II (VGO) vom 29. April 1991 (nicht veröffentlicht), die zuletzt durch Ziffer III der Verwaltungsvorschrift vom 3. Dezember 1996 (SächsJMBl. S. 142) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 362), außer Kraft.

Dresden, den 5. Dezember 2017

Der Staatsminister der Justiz
Sebastian Gemkow

Vollzugsgeschäftsordnung**Inhaltsübersicht****Erster Teil****Allgemeine Bestimmungen**

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Erledigung der Verwaltungsgeschäfte
- 4 nicht belegt
- 5 Geschäftsbehandlung
- 6 Fristen und Termine

Zweiter Teil**Aufnahmeverfahren****Erster Abschnitt****Ablauf des Aufnahmeverfahrens**

- 7 Grundsätze der Aufnahme
- 8 Anlagen zum Aufnahmeersuchen bei (Ersatz-)Freiheitsstrafe, Jugendstrafe und Sicherungsverwahrung
- 9 Vorläufige Aufnahme ohne Aufnahmeersuchen
- 10 Verlegung bei Unzuständigkeit
- 11 Soforthilfe
- 12 Aufnahmeverhandlung, Personal- und Vollstreckungsblatt
- 13 Aufnahmeverfügung
- 14 Unterrichtung der Gefangenen
- 15 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- 16 Berechnung der Strafzeit
- 17 Zugangsgespräch
- 18 Beiziehen von Gefangenenpersonalakten

Zweiter Abschnitt**Mitteilungen**

- 19 Mitteilung bei Verlegung wegen Unzuständigkeit
- 20 Unterrichtung des medizinischen Dienstes
- 21 Belehrung, Unterrichtung ausländischer konsularischer Vertretungen
- 22 Mitteilung der Aufnahme an die Einweisungsbehörde und die neue Vollstreckungsleitung
- 23 Mitteilung der Aufnahme an die Polizeidienststelle, die Ausländerbehörde, das Jugendamt und die Personensorgeberechtigten
- 24 Mitteilung der Aufnahme an die Meldebehörde
- 25 Bezug von Sozialleistungen
- 26 nicht belegt

Dritter Abschnitt**Vorschriften für besondere Vollzugsformen**

- 27 Abwendung des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe durch Tilgung der Geldstrafe
- 28 Untersuchungshaft, vorläufige Unterbringung, Sicherungshaft und vorläufige Festnahme
- 29 Einstweilige Unterbringung nach § 126a der Strafprozessordnung
- 30 Auslieferungshaft, Durchlieferungshaft
- 31 Zivilhaft
- 32 Mehrere Freiheitsentziehungen
- 33 Überstellung, Durchgangshaft

Dritter Teil**Verwaltungsgeschäfte im Laufe des Vollzuges**

- 34 Korrektur unrichtig gewordener Daten
- 35 Besuche
- 36 Ein- und ausgehende Schreiben
- 37 Rück- und Nachsenden von Post
- 38 Überhaft
- 39 Vorführung oder Ausführung zu einem Gerichtstermin, Ausantwortung
- 40 Überstellung
- 41 Verlegung
- 42 Verbringen in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges

- 43 Lockerungen, befristete Unterbrechung
- 44 Entweichung, sonstiger unberechtigter Aufenthalt außerhalb der Anstalt
- 45 nicht belegt
- 46 Mitteilungen bei Geburten
- 47 Mitteilungen bei Todesfällen und schwerer Erkrankung

Vierter Teil Entlassung

- 48 Grundsatz
- 49 Vorbereitung der Entlassung
- 50 Durchführung der Entlassung
- 51 Mitteilung der Entlassung

Fünfter Teil Gefangenen- und Untergebrachtenpersonalakten

- 52 Führung und Bestandteile der Gefangenen- und der Untergebrachtenpersonalakte
- 53 Fortführung und Verbleib der Gefangenenpersonalakten
- 53a Gesundheitsakten
- 53b Therapieakten

Sechster Teil Elektronische Erfassung personenbezogener Gefangenenendaten

- 54 Übersicht
- 55 Personalstammdaten Gefangener
- 56 Veränderungen im Bestand
- 57 Frühbericht

Siebter Teil Justizvollzugsstatistik

- 58 Aufbau und Umfang
- 59 Tabelle StV 1 (Monatsstatistik)
- 60 Übersicht Gefangenenendaten, Tabellen StV 2 bis StV 5 (Stichtagserhebung)
- 61 Tabellen StV 6 bis StV 12 (Jahresstatistik)

Achter Teil Sonstige Vorschriften

- 62 Aufnahme oder Verbleib auf freiwilliger Grundlage
- 62a Jugendstrafvollzug in freien Formen

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

1 Anwendungsbereich

(1) Die Vollzugsgeschäftsordnung bestimmt Umfang und Inhalt der Verwaltungsgeschäfte in Anstalten, soweit sie sich auf die Gefangenen unmittelbar beziehen und nicht in anderen Vorschriften geregelt sind.

(2) Entsprechendes gilt für Verwaltungsgeschäfte, die Untergebrachte in Einrichtungen der Sicherungsverwahrung betreffen, sofern nicht spezielles Landesrecht oder das Wesen der Sicherungsverwahrung entgegenstehen.

2 Begriffsbestimmungen

Der Vollzugsgeschäftsordnung liegt folgender Sprachgebrauch zugrunde:

Abgang ist, wer

- a) die Anstalt verlässt und nicht vor Ablauf des Tages zurückkehrt,
- b) eine Freiheitsentziehung beendet, jedoch zu weiterer Freiheitsentziehung in der Anstalt, auch nur vorübergehend, verbleibt (Übertritt),
- c) den Buchungskreis verlässt und in einen anderen Buchungskreis wechselt.

Anstalten sind Justizvollzugsanstalten, die Jugendstrafvollzugsanstalt und die Einrichtung der Sicherungsverwahrung.

Aufnahme ist erfolgt mit der Unterzeichnung der Aufnahmeverfügung. Sie ist Erstaufnahme, wenn die Person sich zuvor in Freiheit oder in einem Gewahrsam außerhalb der Justizverwaltung befunden hat.

Ausantwortung ist das befristete Überlassen von Gefangenen in den Gewahrsam eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft, einer Dienststelle des Polizeivollzugsdienstes oder einer Zoll- oder Finanzbehörde.

Ausgang ist das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden ohne Aufsicht.

Austritt ist das endgültige Verlassen der Anstalt, in der sich die Gefangenen befinden.

Buchungskreis ist ein statistisches Steuerungselement, das die Möglichkeit eröffnet, den Gefangenenbestand nach bestimmten Kriterien zu differenzieren.

Buchungsnummer ist die bei Eintragung der Personalstammdaten in das IT-Fachverfahren automatisch generierte, anstalts- oder landesbezogene, den Gefangenen personenbezogen zugeordnete Nummer.

Durchgangshaft ist die vorübergehende Unterbringung von auf Transport befindlichen Gefangenen in einer Anstalt zum Zwecke des Weitertransports in eine andere Anstalt.

Einweisungsbehörde ist bei

- a) Freiheitsstrafe (auch Ersatzfreiheitsstrafe), Strafarrest und Sicherungsverwahrung die Vollstreckungsbehörde,
- b) Jugendstrafe die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter,
- c) Untersuchungshaft das Gericht,
- d) vorläufiger Unterbringung nach § 275a Absatz 6 der Strafprozessordnung das Gericht,
- e) Sicherungshaft nach § 453c der Strafprozessordnung das Gericht,
- f) einstweiliger Unterbringung nach § 126a der Strafprozessordnung das Gericht,
- g) Auslieferungshaft und Durchlieferungshaft das Gericht oder die Generalstaatsanwaltschaft,
- h) Erziehungshaft die Vollstreckungsbehörde,
- i) Ordnungs- und Zwangshaft in Straf- und Bußgeldsachen das Gericht, wenn es die Vollstreckung unmittelbar veranlasst, oder die Staatsanwaltschaft als ersuchte Behörde,
- j) gerichtlich angeordneter Ordnungs- und Zwangshaft, außer in Straf- und Bußgeldsachen, sowie Sicherungshaft nach den §§ 918, 933 der Zivilprozessordnung und Haft nach § 98 Absatz 2 der Insolvenzordnung das Gericht.

Entlassung ist die förmliche Verfügung der Beendigung einer Freiheitsentziehung.

Entweichung ist die Selbstbefreiung und die Befreiung durch Dritte aus dem Gewahrsam der Anstalt. Eine Nichtrückkehr vom Freigang, Ausgang, Langzeitausgang und aus einer Strafunterbrechung sowie die Selbstbefreiung und die Befreiung durch Dritte aus dem tatsächlichen Gewahrsam der Gerichte, der Polizei oder anderer Behörden, an die Gefangene ausgeantwortet sind, gelten nicht als Entweichung.

Erstaufnahme siehe Aufnahme

Freigang ist die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht.

Gefangene sind alle Personen, sobald sie vorläufig aufgenommen wurden. Keine Gefangenen sind Personen, die nach Nummer 62 auf freiwilliger Grundlage in der Anstalt aufgenommen werden oder dort über den Entlassungszeitpunkt hinaus verbleiben.

Gesamtvollzugsdauer siehe Vollzugsdauer

Langzeitausgang ist das Verlassen der Anstalt für mehrere Tage ohne Aufsicht.

Lockerungen sind Aufenthalte außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht, insbesondere begleiteter und unbegleiteter Ausgang, Langzeitausgang und Freigang.

Nichtrückkehr liegt vor, wenn Gefangene bis zum Ablauf des Tages, der auf das Ende des unbeaufsichtigten Aufenthalts außerhalb der Anstalt folgt, nicht zurückkehren oder vor diesem Zeitpunkt festgenommen werden.

Sächsische Justizvollzugsgesetze sind das Sächsische Strafvollzugsgesetz vom 16. Mai 2013 (SächsGVBl. S. 250), das Sächsische Jugendstrafvollzugsgesetz vom 12. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 558), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (SächsGVBl. S. 250) geändert worden ist, das Sächsische Untersuchungshaftvollzugsgesetz vom 14. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 414), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (SächsGVBl. S. 250) geändert worden ist, und das Sächsische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vom 16. Mai 2013 (SächsGVBl. S. 294), in den jeweils geltenden Fassungen.

Überhaft ist die Vormerkung einer Freiheitsentziehung, die sich an den laufenden Vollzug anschließen soll.

Überstellung ist die befristete Überführung von Gefangenen in eine andere Anstalt.

Übertritt liegt vor, wenn eine Freiheitsentziehung endet, jedoch im Anschluss daran eine weitere Freiheitsentziehung in der Anstalt, auch nur vorübergehend, beginnt (siehe Abgang und Zugang).

Untergebrachte sind alle Personen, die sich im amtlichen Gewahrsam einer Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung befinden.

Verlegung ist die unbefristete Überführung von Gefangenen in eine andere Anstalt.

Vollzugsdauer ist die Zeit, die Gefangene gemäß der Strafzeitberechnung im Vollzug der aktuell vollstreckten Freiheitsstrafe zuzubringen haben. Gesamtvollzugsdauer ist die Summe aller unmittelbar aneinander anschließenden Zeiten (einschließlich Untersuchungshaft), die Gefangene im Vollzug zugebracht haben und bis zum Strafende nach der Strafzeitberechnung noch zuzubringen haben.

Vollzugsuntauglichkeit liegt vor, wenn Gefangene aus körperlichen oder geistigen Gründen so erkrankt sind, dass sie

- a) weder in einer Anstalt,
 - b) noch in einem Anstaltskrankenhaus,
 - c) noch durch eine vorübergehende Verbringung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges,
 - d) noch durch eine ambulante Behandlung außerhalb des Vollzuges
- in der erforderlichen Weise behandelt werden können.

Vorläufige Aufnahme ist die Ingewahrsamnahme der betreffenden Person durch eine Anstalt.

Vorübergehende Abwesenheit ist jeder Zeitraum, in dem sich Gefangene außerhalb der Anstalt aufhalten.

Zivilhaft ist der Vollzug einer gerichtlich angeordneten Ordnungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft sowie Sicherungshaft nach den §§ 918, 933 der Zivilprozessordnung und Haft nach § 98 Absatz 2 der Insolvenzordnung.

Zuführung ist die Verbringung von Personen in den Gewahrsam einer Anstalt.

Zugang ist, wer

- a) sich zum Vollzug stellt,
- b) zugeführt oder verlegt wird,
- c) nach vorübergehender Abwesenheit, jedoch nicht vor Ablauf des Tages, zurückkehrt,
- d) im Anschluss an eine Freiheitsentziehung zu weiterer Freiheitsentziehung in der Anstalt, auch nur vorübergehend, verbleibt (Übertritt),
- e) aus einem Buchungskreis wechselt und in einen anderen Buchungskreis aufgenommen wird,
- f) überstellt wird und nicht vor Ablauf des Tages die Anstalt verlässt.

3

Erledigung der Verwaltungsgeschäfte

(1) Die Verwaltungsgeschäfte können im manuellen oder im automatisierten Verfahren erledigt werden.

(2) Beim Einsatz von automatisierten Verfahren kann systembedingt von dieser Verwaltungsvorschrift abgewichen werden. Gleiches gilt, wenn Daten entsprechend den datenschutzrechtlichen Regelungen auf elektronischem Wege mit öffentlichen Stellen ausgetauscht werden.

(3) Soweit Schriftstücke mit einem Dienstsiegel zu versehen sind, kann dieses maschinell aufgedruckt werden. Bei Mitteilungen, die im automatisierten Verfahren erstellt werden, kann auf die Unterschrift und das Dienstsiegel verzichtet werden.

4

nicht belegt

5**Geschäftsbehandlung**

(1) Schriftstücke und Aktenvermerke dürfen nur auf Grund einer Sachverfügung, die mit Tagesangabe und leserlichem Namenszeichen zu versehen ist, zu den Gefangenenpersonalakten genommen werden. Änderungen sind mit leserlichem Namenszeichen unter Angabe des Datums der Änderung zu bescheinigen. Für Eingaben in automatisierte Dateien, die zu den elektronisch geführten Bestandteilen der Gefangenenpersonalakte gehören, gilt Entsprechendes.

(2) Von ausgehenden Schreiben ist ein Doppel mit einer Sachverfügung zu den Akten zu nehmen. Bei Verwendung eines Formulars genügt eine Sachverfügung, die die Bezeichnung des Formulars und des Empfängers der Mitteilung enthält; Zusätze sind inhaltlich wiederzugeben.

(3) Aus dem IT-Fachverfahren elektronisch erzeugte Schriftstücke dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 auch ohne Sachverfügung zu den Gefangenenpersonalakten genommen werden, wenn der Bearbeiter ausgewiesen ist.

(4) Sofern Schriftstücke von Gefangenen zu unterschreiben sind und diese die Unterschrift verweigern oder nicht leisten können, ist hierüber unter Angabe von Datum und Gründen ein Vermerk auf den Schriftstücken anzubringen.

6**Fristen und Termine**

Strafzeitabhängige Termine und strafzeitabhängige Fristen werden automatisch erzeugt. Sofern Termine und Fristen nicht automatisiert erzeugt werden, sind sie von den zuständigen Stellen zu erfassen. Fristen und Termine sind zu überwachen.

Zweiter Teil**Aufnahmeverfahren****Erster Abschnitt****Ablauf des Aufnahmeverfahrens****7****Grundsätze der Aufnahme**

(1) Das Aufnahmeverfahren beginnt mit der vorläufigen Aufnahme. Es endet mit der Unterzeichnung der Aufnahmeverfügung nach Nummer 13.

(2) Bereits zu Beginn des Aufnahmeverfahrens ist die Personengleichheit von Selbststellern oder Zugeführten mit der Person, die nach den Unterlagen aufgenommen werden soll, anhand von Ausweisen oder auf andere geeignete Weise festzustellen. Ergibt sich, dass anstatt der aufzunehmenden Person eine andere sich gestellt hat oder zugeführt worden ist, ist die Einweisungsbehörde, bei einer vorläufig festgenommenen Person oder auf Grund eines Haftbefehls oder einer Ausschreibung zur Festnahme ergriffenen Person das Gericht oder die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen. Die Anstaltsleitung ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Urkundliche Grundlage für die Aufnahme zum Vollzug einer jeden Freiheitsentziehung, mit Ausnahme des in Nummer 9 Absatz 1 Buchstabe c geregelten Falls, ist das Aufnahmeersuchen der Einweisungsbehörde. Es ist jede Person aufzunehmen, für die ein Aufnahmeersuchen vorliegt.

(4) Eine Vollzugsuntauglichkeit steht der Aufnahme nicht entgegen. Die Entscheidung der Einweisungsbehörde ist unverzüglich herbeizuführen. Dabei ist die Stellungnahme der von der Anstalt hinzugezogenen Ärzte mitzuteilen.

8**Anlagen zum Aufnahmeersuchen bei (Ersatz-)Freiheitsstrafe, Jugendstrafe und Sicherungsverwahrung**

(1) Dem Aufnahmeersuchen sollen als Anlagen beigelegt sein (§§ 31, 53 Absatz 2 Nummer 1 der Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Inkraftsetzung von zwischen den Bundesländern abgestimmten Regelungen zum Jugendgerichtsgesetz und zur Vollstreckung im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht vom 31. August 2011 [SächsJMBI. S. 48], die durch die Verwaltungsvorschrift vom 31. August 2017 (SächsJMBI. S. 444) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2015 [SächsABl. SDR. S. S 362], in der jeweils geltenden Fassung [Strafvollstreckungsordnung]):

- a) eine vollständige Abschrift der zu vollstreckenden Entscheidung mit Ausnahme solcher Teile, die geheimhaltungsbedürftig sind,
- b) ein Auszug aus dem Bundeszentralregister, der möglichst nicht älter als sechs Monate ist,
- c) eine Abschrift des Gutachtens über den körperlichen oder geistigen Zustand der verurteilten Person.

Fehlende Unterlagen sind unverzüglich nachzufordern.

(2) Läuft die im Aufnahmeersuchen angegebene Frist ab, ohne dass sich die verurteilte Person zum Strafantritt stellt, ist die Einweisungsbehörde unverzüglich zu verständigen. Hat die verurteilte Person die Strafe vier Monate nach Ablauf der im Auf-

nahmeersuchen angegebenen Frist noch nicht angetreten, so ist das Aufnahmeersuchen der Einweisungsbehörde mit einem entsprechenden Vermerk zurückzusenden.

9

Vorläufige Aufnahme ohne Aufnahmeersuchen

(1) Ohne Aufnahmeersuchen ist vorläufig aufzunehmen, wer

- a) sich unter Vorzeigen einer auf die Anstalt lautenden Ladung selbst stellt; die Ladung ist zu den Gefangenenpersonalakten zu nehmen,
- b) der Anstalt unter Übergabe der für den Einzelfall vorgeschriebenen Unterlagen zugeführt wird,
- c) zum Vollzug von Zivilhaft zugeführt wird, wenn eine Ausfertigung des Haftbefehls vorliegt.

(2) Ohne Aufnahmeersuchen darf vorläufig aufgenommen werden:

- a) wer sich unter Vorzeigen einer auf eine andere Anstalt lautenden Ladung selbst stellt; die Ladung ist zu den Gefangenenpersonalakten zu nehmen,
- b) wer sich selbst stellt, ohne eine Ladung vorweisen zu können, wenn durch sofortige fernmündliche Rückfrage bei der zuständigen Behörde festgestellt werden kann, dass die sich selbst stellende Person dem Vollzug zuzuführen ist,
- c) wer auf Grund eines Haftbefehls, eines Unterbringungsbefehls oder einer Ausschreibung zur Festnahme ergriffen worden ist, wenn die einliefernde Polizeidienststelle im Ausnahmefall im Wege der Amtshilfe den Grund der Festnahme schriftlich darlegt; die Anstaltsleitung ist unverzüglich zu verständigen; es ist, mit Ausnahme für den Vollstreckungshaftbefehl nach § 457 Absatz 2 der Strafprozessordnung, sicherzustellen, dass die ergriffene Person unverzüglich, spätestens am Tag nach der Ergreifung, dem Gericht vorgeführt wird,
- d) eine vorläufig festgenommene Person, wenn eine schriftliche Verfügung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft vorliegt; in Ausnahmefällen genügt eine von der Polizeidienststelle ausgestellte und unterschriebene Einlieferungsanzeige; die Anstaltsleitung ist unverzüglich zu unterrichten; es ist sicherzustellen, dass die ergriffene Person unverzüglich, spätestens am Tag nach der Ergreifung, dem Gericht vorgeführt wird.

(3) Während der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr (Unzeit) kann die Anstalt vorläufige Aufnahmen ohne Aufnahmeersuchen ablehnen.

(4) Auf die vorläufige Aufnahme ohne Aufnahmeersuchen sind die Vorschriften für die Aufnahme nur anwendbar, wenn dies in dieser Geschäftsordnung ausdrücklich bestimmt ist.

10

Verlegung bei Unzuständigkeit

(1) Ist die Anstalt nach dem Vollstreckungsplan für den Vollzug der Freiheitsentziehung nicht zuständig und ist eine unverzügliche Verlegung nicht möglich, werden die Gefangenen aufgenommen und, gegebenenfalls im Benehmen mit der Einweisungsbehörde oder der zuständigen Anstalt, alsbald in die zuständige Anstalt verlegt.

(2) Ist die Anstalt bei Straf- und Jugendstrafgefangenen lediglich wegen der Vollzugsdauer oder des Alters der Verurteilten nicht zuständig und weicht eine dieser beiden Voraussetzungen, nach dem Tag der Aufnahme berechnet, um nicht mehr als zwei Wochen von den entsprechenden Bestimmungen des Vollstreckungsplanes ab, kann von einer Verlegung abgesehen werden.

11

Soforthilfe

(1) Ergibt sich bei oder nach der, auch nur vorläufigen, Aufnahme die Notwendigkeit zu Sofortmaßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige (§ 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs), sind die zuständigen Bediensteten hiervon in Kenntnis zu setzen. Diese benachrichtigen unverzüglich die zuständige Verwaltungsbehörde des Ortes, an dem sich die hilfsbedürftigen Angehörigen aufhalten. Die Gefangenen sind von dieser Mitteilung unverzüglich zu unterrichten. Werden der Anstalt von der Verwaltungsbehörde getroffene Maßnahmen bekannt, sind auch diese den Gefangenen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Ist Habe von Gefangenen außerhalb der Anstalt sicherzustellen, sind die zuständigen Bediensteten hiervon zu unterrichten.

(3) Bringen Gefangene ein Kind mit, dessen Unterbringung grundsätzlich in der Anstalt zulässig und möglich ist, ist unverzüglich das Jugendamt hierzu zu hören und gegebenenfalls die Zustimmung der oder des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten einzuholen. Ist die Unterbringung des Kindes in der Anstalt nicht zulässig oder nicht möglich, ist das zuständige Jugendamt am Sitz der Anstalt aufzufordern, sich des Kindes anzunehmen.

(4) Kann ein noch nicht schulpflichtiges Kind von Gefangenen in einer Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Abteilung einer Anstalt nach Zustimmung der aufenthaltsbestimmungsberechtigten Person aufgenommen werden, sind vor der Aufnahme das Jugendamt zu hören und die Gefangenen über die Kostentragungspflicht der zum Unterhalt verpflichteten Person zu unterrichten.

12**Aufnahmeverhandlung, Personal- und Vollstreckungsblatt**

(1) In einer Aufnahmeverhandlung, welche bei Erstaufnahmen und im Falle der Verlegung aus anderen Bundesländern stets und in den Fällen der sonstigen Aufnahme bei Bedarf durchzuführen ist, sind die Voraussetzungen für die Aufnahme Gefangener zu prüfen. Es werden personenbezogene Daten der Gefangenen abgefragt, soweit deren Kenntnis zu vollzughen Zwecken erforderlich ist.

(2) Gefangene sind darauf hinzuweisen, dass die Aufnahme in einer öffentlichen Urkunde festgestellt wird und dass sie sich einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen, wenn sie zur Täuschung im Rechtsverkehr unrichtige Angaben über ihre Person machen.

(3) Über die Aufnahmeverhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Die über Gefangene erhobenen Daten werden im Personal- und Vollstreckungsblatt festgehalten. Nach Eingang der Auskunft aus dem Bundeszentralregister ist die Zahl der Vorstrafen und früheren Maßregeln zu überprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen.

(5) Wird eine Strafe mit einer Vollzugsdauer von mehr als sechs Monaten in einer für den Aufenthaltsort zuständigen Anstalt vollzogen, sind die Gefangenen bei der Aufnahmeverhandlung darüber zu belehren, dass sie binnen zwei Wochen nach der Aufnahmeverhandlung seine Verlegung in die für den Wohnort zuständige Anstalt beantragen können. Entsprechendes gilt, wenn eine solche Strafe im Anschluss oder in Unterbrechung der Untersuchungshaft vollzogen wird. Die Anstalt weist sie bei der Aufnahmeverhandlung oder bei entsprechender Kenntnisnahme auf die Möglichkeit der Verlegung in die für den Wohnort zuständige Anstalt hin und gibt der Anstalt des anderen Landes, in welche die Gefangenen verlegt werden sollen, zur Prüfung die die örtliche Zuständigkeit der Anstalt begründenden Umstände an und dokumentiert, wie der Wohnort der Gefangenen festgestellt wurde.

(6) Bei Gefangenen, die aus dem Ausland zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung nach Deutschland ausgeliefert worden sind, ist der Vermerk „Festnahme im Ausland, Grundsatz der Spezialität beachten“ zu den Gefangenenakten zu speichern (Nummer 100 der Anlage zur Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 21. Februar 2017 [SächsJMBl. S. 22], in der jeweils geltenden Fassung).

13**Aufnahmeverfügung**

Die Aufnahme von Gefangenen ist schriftlich zu verfügen. Die Aufnahmeverfügung wirkt unabhängig davon, wann sie ergeht, auf den Zeitpunkt der Ingewahrsamnahme in der Anstalt zurück.

14**Unterrichtung der Gefangenen**

Bei der Erstaufnahme sind Gefangene zu unterrichten über

- a) die Auswirkungen der Freiheitsentziehung auf die Sozialversicherung und die Arbeitslosenversicherung,
- b) die Erhebung und den Schutz personenbezogener Daten sowie die bestehenden Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse der Berufsgeheimnisträger nach den jeweiligen Bestimmungen zum Datenschutz,
- c) die Voraussetzungen für die Heranziehung zu Haftkostenbeiträgen und Haftkosten sowie deren Höhe.

15**Erkennungsdienstliche Maßnahmen**

(1) Im Rahmen der Bestimmungen der Sächsischen Justizvollzugsgesetze ist bei der Erstaufnahme, gegebenenfalls bei vorläufiger Aufnahme, einer Person zum Vollzug einer Freiheitsentziehung die Person zu beschreiben und sind von ihr Lichtbilder aufzunehmen. Darüber hinaus sind die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken, die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale und Messungen zulässig. Mit der Beschreibung der Person sind Bedienstete des Krankenpflegedienstes oder andere geeignete Bedienstete zu beauftragen. Die Personenbeschreibung ist zu ergänzen, wenn sich äußerliche körperliche Merkmale entscheidend verändert haben oder neue hinzugekommen sind.

(2) Angefertigte Lichtbilder sind zu der Gefangenenpersonalakte zu nehmen und können in personenbezogenen Dateien gespeichert werden. Die übrigen erkennungsdienstlichen Unterlagen sind zu der Gefangenenpersonalakte zu nehmen oder in Form von Dateien zu speichern.

(3) Der Tag der Lichtbildaufnahme ist zu vermerken. Neue Lichtbilder sind anzufertigen, wenn sich das Aussehen des Gefangenen entscheidend verändert hat. Früher angefertigte Lichtbilder sind aufzubewahren.

16**Berechnung der Strafzeit**

(1) Die vorläufige Berechnung der Strafzeit obliegt den hierzu bestimmten Bediensteten. Für die vorläufige Berechnung gelten die einschlägigen Vorschriften der Strafvollstreckungsordnung. Zur Berechnung der Strafzeit gehört auch die Errechnung des Zeitpunktes, zu dem die Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt werden kann, und zwar

- a) bei zeitigen Freiheitsstrafen von mehr als zwei Monaten der Zeitpunkt nach § 57 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs,
- b) bei zeitigen Freiheitsstrafen von mehr als neun Monaten der Zeitpunkt nach § 57 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs,
- c) bei lebenslangen Freiheitsstrafen der Zeitpunkt nach § 57a Absatz 1 des Strafgesetzbuchs,
- d) bei einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr der Zeitpunkt nach § 88 Absatz 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes.

§ 36 Absatz 1 der Strafvollstreckungsordnung bleibt unberührt.

(2) Den Gefangenen ist die vorläufige Berechnung der Strafzeit bei der Aufnahmeverhandlung oder später gegen Unterschrift bekannt zu geben. Ihnen ist zu eröffnen, dass die Vollstreckungsbehörde für die endgültige Berechnung der Strafzeit zuständig ist und sie über Abweichungen der endgültigen von der vorläufigen Strafzeitberechnung unterrichtet werden. Jede Änderung der Strafzeitberechnung ist den Gefangenen gegen Unterschrift mitzuteilen.

(3) Die Gefangenen sind darauf hinzuweisen, dass sie die Strafzeitberechnung nach § 458 der Strafprozessordnung gerichtlich überprüfen lassen können.

(4) Die beiden Stücke des Aufnahmeersuchens sind hinsichtlich der Strafzeitberechnung zu ergänzen.

(5) Umstände, die zu einer Änderung der Strafzeitberechnung führen könnten, sind der Vollstreckungsbehörde mitzuteilen.

17

Zugangsgespräch

Zur Durchführung des Zugangsgesprächs sind die Anstaltsleitung oder die von ihr bestimmten Bediensteten über jede Erstaufnahme und über jede sich an eine Verlegung anschließende Aufnahme alsbald zu unterrichten. Das Ergebnis des Gesprächs ist in der Gefangenenpersonalakte zu vermerken.

18

Beziehen von Gefangenenpersonalakten

(1) Als bald nach der Aufnahme können die über bisher vollzogene Freiheitsentziehungen geführten Gefangenenpersonalakten beigezogen werden. Ist eine Freiheitsentziehung mit einer Gesamtvollzugsdauer von mehr als zwei Jahren zu vollziehen, sind mindestens die Akten der zuletzt vollzogenen Freiheitsentziehung beizuziehen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 ist zu dokumentieren.

(2) Bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung sind alle Gefangenenpersonalakten über den Vollzug bisheriger Freiheitsentziehungen beizuziehen.

(3) Ergibt sich aus den beigezogenen Gefangenenpersonalakten, dass Gefangene in einem früheren Verfahren aus dem Ausland eingeliefert wurden, ist die Einweisungsbehörde entsprechend zu unterrichten. Im Eilfall sind die Informationen vorab im Wege der Telekommunikation zu übermitteln.

(4) Die beigezogenen Akten sind zurückzugeben, sobald sie entbehrlich sind.

(5) Bei der Sichtung der Daten aus einer beigezogenen Gefangenenpersonalakte ist das Verwertungsverbot nach den §§ 51, 52 des Bundeszentralregistergesetzes zu beachten.

Zweiter Abschnitt

Mitteilungen

19

Mitteilung bei Verlegung wegen Unzuständigkeit

Ist die Anstalt für den Vollzug der Freiheitsentziehung unzuständig und die Verlegung in die zuständige Anstalt veranlasst, ist an die Einweisungsbehörde unverzüglich eine Mitteilung mit dem Zusatz: „Für den Vollzug der Freiheitsentziehung unzuständig! Verlegung in die zuständige Anstalt ist veranlasst!“ zu übermitteln. Der Grund für die Unzuständigkeit ist mitzuteilen.

20

Unterrichtung des medizinischen Dienstes

Der medizinische Dienst ist über jede, auch nur vorläufige Aufnahme unverzüglich zu unterrichten. Ergeben Erklärungen von Gefangenen oder der Augenschein einen Krankheitsverdacht, ist der medizinische Dienst hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

21

Belehrung, Unterrichtung ausländischer konsularischer Vertretungen

(1) Ausländische Gefangene, die sich zum Antritt einer Freiheitsentziehung selbst stellen, nach Festnahme zugeführt werden oder aus Untersuchungshaft in Strafhaft übertreten, sind bei der, auch vorläufigen, Aufnahme oder beim Übertritt darüber zu belehren, dass sie die Unterrichtung ihrer konsularischen Vertretung verlangen können. Verlangen sie dies, hat die entsprechende Unterrichtung unverzüglich zu erfolgen (Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen).

(2) Sind Gefangene Angehörige eines Staates, bei dem die Unterrichtung auch ohne oder gegen ihren Willen zu erfolgen hat (Nummer 135 Absatz 2 der Anlage zur Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten), sind sie auch hierüber zu belehren und die Unterrichtung ist in jedem Fall unverzüglich vorzunehmen.

22

Mitteilung der Aufnahme an die Einweisungsbehörde und die neue Vollstreckungsleitung

(1) Die Aufnahme von Gefangenen ist der Einweisungsbehörde nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 mitzuteilen. Sofern ein Aufnahmeersuchen nicht vorliegt und die Anstalt zuständig ist, ist die vorläufige Aufnahme der Einweisungsbehörde mit dem Vermerk „Aufnahmeersuchen dringend erbeten!“, unabhängig von der Regelung in den Absätzen 2 bis 4, mitzuteilen.

(2) Ist die Anstalt für den Vollzug der Freiheitsentziehung zuständig, erfolgt die Mitteilung durch Rücksendung eines der beiden Stücke des ergänzten Aufnahmeersuchens (Nummer 16 Absatz 4). Dabei sind eine Strafzeitberechnung und eine Bescheinigung über die Aushändigung einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift eines öffentlich zugestellten Beschlusses über

- a) den Widerruf der Strafaussetzung,
- b) den Widerruf der Aussetzung des Strafrestes,
- c) den Widerruf der Aussetzung der Unterbringung,
- d) den Widerruf des Straferlasses oder
- e) die nach § 67c Absatz 2 des Strafgesetzbuchs angeordnete Vollstreckung der Unterbringung

beizufügen.

(3) Die Aufnahme von Jugendstrafgefangenen ist unter Beifügung eines der beiden Stücke des ergänzten Aufnahmeersuchens mitzuteilen:

- a) der Einweisungsbehörde,
- b) nach Übergang der Vollstreckung nach § 85 Absatz 2 oder Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes der neuen Vollstreckungsleitung; nach Übergang der Vollstreckung ist die neue Vollstreckungsleitung Einweisungsbehörde im Sinne dieser Geschäftsordnung.

Der Mitteilung nach Satz 1 Buchstabe b sind zusätzlich zwei der mit dem Aufnahmeersuchen übersandten Urteilsabschriften beizufügen.

(4) Der Einweisungsbehörde ist mitzuteilen, wenn Gefangene aus dem Ausland zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung nach Deutschland ausgeliefert worden sind.

23

Mitteilung der Aufnahme an die Polizeidienststelle, die Ausländerbehörde, das Jugendamt und die Personensorgeberechtigten

Mitzuteilen sind:

- a) der Polizeidienststelle die Aufnahme von Gefangenen zum Vollzug einer Freiheitsentziehung mit Ausnahme des Vollzuges von Zivilhaft; die Verwendung der elektronischen Schnittstelle ist zulässig,
- b) der für den Sitz der Anstalt zuständigen Ausländerbehörde die Aufnahme von Ausländern zum Vollzug von Auslieferungshaft, Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe und Jugendstrafe; dies gilt nicht bei einer sich an eine Verlegung anschließenden Aufnahme von Gefangenen, wenn der Vollzug der Freiheitsentziehung fortgesetzt wird,
- c) dem Jugendamt die Aufnahme von Gefangenen unter 21 Jahren zum Vollzug einer Freiheitsentziehung; dem Jugendamt ist auch eine Änderung der Strafzeit mitzuteilen, wenn das neue Strafende vor der Vollendung des 21. Lebensjahres liegt; bei Gefangenen im Jugendstrafvollzug, in Untersuchungshaft und in Sicherungshaft nach § 453c der Strafprozessordnung ist in der Mitteilung um Übersendung eines Ermittlungsberichtes zu bitten,
- d) den Personensorgeberechtigten die Aufnahme von Minderjährigen.

24

Mitteilung der Aufnahme an die Meldebehörde

(1) Die Aufnahme von Gefangenen zum Vollzug einer Freiheitsentziehung ist innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde mitzuteilen, wenn die Gefangenen nach ihren Angaben nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet sind und der Aufenthalt in der Anstalt drei Monate übersteigt. Übersteigt der Aufenthalt in der Anstalt bei der Aufnahme zunächst nicht drei Monate oder ist die Dauer der Freiheitsentziehung bei Aufnahme, wie beispielsweise beim Vollzug der Untersuchungshaft, nicht bekannt, tritt eine Mitteilungspflicht erst dann ein, wenn durch sich anschließende oder fortdauernde Freiheitsentziehung die Dauer von drei Monaten überschritten wird; die Mitteilung hat sodann innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen.

(2) Die in der Mitteilung an die Meldebehörde vorgesehenen Daten sind insoweit zu übermitteln als sie der Anstalt bekannt sind. Zum Zwecke der Meldepflicht müssen Daten nicht gesondert erhoben werden.

(3) Die Gefangenen sind über die Mitteilung an die Meldebehörde zu unterrichten.

25
Bezug von Sozialleistungen

Erhält die Anstalt davon Kenntnis, dass Gefangene von öffentlichen Stellen Leistungen beziehen oder bei öffentlichen Stellen Leistungen beantragt haben, die für die Dauer des Vollzuges entfallen oder sich mindern, hat sie die Leistungsträger alsbald darüber zu unterrichten, dass und seit wann die Inhaftierung besteht. Den betroffenen Gefangenen ist eine Abschrift der Mitteilung unter Hinweis auf § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch auszuhändigen.

26
nicht belegt

Dritter Abschnitt
Vorschriften für besondere Vollzugsformen

27
Abwendung des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe durch Tilgung der Geldstrafe

Will ein Gefangener den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages abwenden, ist ihm dazu unverzüglich Gelegenheit zu geben.

28
Untersuchungshaft, vorläufige Unterbringung, Sicherungshaft und vorläufige Festnahme

Liegt dem Aufnahmeersuchen bei Untersuchungshaft, bei vorläufiger Unterbringung und bei Sicherungshaft eine Abschrift des Haftbefehls oder des Unterbringungsbefehls nicht bei, ist sie in der Aufnahmemitteilung (Nummer 22 Absatz 1) umgehend anzufordern.

29
Einstweilige Unterbringung nach § 126a der Strafprozessordnung

(1) Die einstweilige Unterbringung (§ 126a der Strafprozessordnung) in einer Anstalt ist für höchstens 24 Stunden und nur dann zulässig, wenn eine sofortige Überführung in ein zuständiges psychiatrisches Krankenhaus oder eine zuständige Entziehungsanstalt nicht möglich ist.

(2) Ohne ein schriftliches Aufnahmeersuchen des Gerichts ist eine, auch nur vorläufige, Aufnahme unzulässig. Liegt ein Aufnahmeersuchen vor, ist diesem jedoch eine Abschrift des Unterbringungsbefehls nicht beigelegt, ist sie unverzüglich anzufordern.

30
Auslieferungshaft, Durchlieferungshaft

Die Aufnahme zur Haft im Auslieferungs- oder Durchlieferungsverfahren setzt ein Ersuchen des Gerichts oder der Generalstaatsanwaltschaft voraus. Nummer 9 Absatz 2 Buchstabe c und d findet entsprechende Anwendung.

31
Zivilhaft

Handelt es sich um die Aufnahme zur Zivilhaft, die die Vollstreckung von Erzwingungshaft nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (§ 87 der Strafvollstreckungsordnung) zum Gegenstand hat, oder um die Aufnahme zu gerichtlich erkannter Ordnungs- oder Zwangshaft, die anstelle eines uneinbringlichen Ordnungs- oder Zwangsgeldes vollstreckt wird, gilt Nummer 27 entsprechend.

32
Mehrere Freiheitsentziehungen

(1) Schließt sich an eine Freiheitsentziehung eine Weitere an, sind mit dem Ende des laufenden Vollzuges die Gefangenen für die neue Freiheitsentziehung aufgenommen. Es ist eine Verfügung zu treffen, die auch die Berücksichtigung der in den Absätzen 2, 3 und 5 getroffenen Regelungen dokumentiert.

(2) Ist eine Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Sicherungsverwahrung in Unterbrechung einer Untersuchungshaft zu vollziehen, sind Gefangene mit Beginn der Strafzeit und Untergebrachte mit Beginn der Unterbringung zum Vollzug der entsprechenden Freiheitsentziehung aufgenommen; mit dem Ende der Strafzeit oder Unterbringung gelten Gefangene und Untergebrachte als wieder zur Untersuchungshaft aufgenommen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Dem Gericht, das die Untersuchungshaft verhängt hat, und der Staatsanwaltschaft, in deren Verfahren sie angeordnet wurde, ist ein Vollstreckungsblatt mit aktualisierter Strafzeitberechnung zu übersenden.

(3) Ist Untersuchungshaft, eine Freiheitsstrafe oder eine Jugendstrafe in Unterbrechung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Sicherungsverwahrung zu vollziehen, ist Absatz 2 sinngemäß anzuwenden.

(4) Nummer 7 Absatz 2 und Nummer 12 Absatz 2, 3, 5, 6 sowie Nummer 23 Buchstabe a und c sind nicht anzuwenden.

(5) Die Gefangenen oder Untergebrachten sind jeweils von der neuen Situation gegen Unterschrift in Kenntnis zu setzen. Nummer 16 Absatz 2, Nummer 21 Absatz 2 und Nummer 38 Absatz 3 bleiben unberührt.

33

Überstellung, Durchgangshaft

Bei Überstellungen und Durchgangshaft tritt an die Stelle des Aufnahmeersuchens der Transportschein (Nummer 8 Buchstabe b der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über den Gefangenentransport in Sachsen vom 4. Dezember 2002 [SächsABl. 2003 S. 2], zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2015 [SächsABl. SDR. S. S 362], in der jeweils geltenden Fassung) mit dem Personal- und Vollstreckungsblatt. Bei Überstellungen gelten von den Bestimmungen des Zweiten Teils Erster und Zweiter Abschnitt nur die Nummer 12 Absatz 1 und Nummer 13, und zwar mit der Maßgabe, dass diese dann Anwendung finden, wenn absehbar ist, dass eine Rückkehr nicht an demselben Tag erfolgt; bei Durchgangshaft finden die vorgenannten Bestimmungen keine Anwendung.

Dritter Teil

Verwaltungsgeschäfte im Laufe des Vollzuges

34

Korrektur unrichtig gewordener Daten

Sind in den nach den Nummern 21 bis 25 übermittelten Daten von Gefangenen Änderungen eingetreten, sind auch diese mitzuteilen.

35

Besuche

(1) Besuche sind im IT-Fachverfahren nachzuweisen. Nach Verlegung oder Entlassung der Gefangenen ist ein Ausdruck des Nachweises zu den Gefangenenpersonalakten zu nehmen.

(2) Erledigte Besuchserlaubnisse des Gerichts nach § 119 Absatz 1 Nummer 1 der Strafprozessordnung und Einzelsprechscheine sind zu den Gefangenenpersonalakten zu nehmen.

36

Ein- und ausgehende Schreiben

(1) Soweit der Schriftwechsel von Untersuchungsgefangenen von dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft überwacht wird, sind ein- und ausgehende Schreiben unter Verwendung eines Begleitumschlags unverzüglich dorthin zu übersenden. Begleitumschläge zu eingehenden Schreiben sind zu den Gefangenenpersonalakten zu nehmen. Die Regelung in § 3 der Sächsischen Justizschriftgutverordnung vom 17. Dezember 2014 (SächsGVBl. 2015 S. 199) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Schreiben für andere Gefangene sind, wenn eine Überwachung vorgesehen ist, nach erfolgter Überprüfung und Erlaubnis unverzüglich an die Gefangenen auszuhändigen.

37

Rück- und Nachsenden von Post

Postsendungen, die für entlassene, verlegte und überstellte Gefangene eingehen, sind nachzusenden. Bei einer Überstellung ist deren Dauer zu berücksichtigen. Ist die Entlassungsanschrift nicht bekannt oder nicht mehr aktuell, ist die Sendung an den Postdienst zurückzugeben.

38

Überhaft

(1) Auf ein Ersuchen, im Anschluss an den laufenden Vollzug eine weitere Freiheitsentziehung zu vollziehen, ist Überhaft im Personal- und Vollstreckungsblatt sowie in der Fristenkontrolle (Nummer 6) zu vermerken. Der Überhaftvermerk ist zu löschen, wenn das Ersuchen zurückgenommen wird.

(2) Die Vormerkung und Löschung einer Überhaft sind unter Beifügung eines Vollstreckungsblattes der ersuchenden Behörde, der für die laufende Freiheitsentziehung zuständigen Einweisungsbehörde, wenn weitere Überhaftersuchen vorliegen, auch den hierfür zuständigen Behörden, bei ausländischen Gefangenen der zuständigen Ausländerbehörde und, wenn die Aufnahme nach Nummer 23 mitgeteilt wurde, dem zuständigen Jugendamt anzuzeigen. In der Mitteilung über die Vormerkung einer Überhaft an die ersuchende Behörde sind alle vorliegenden Aufnahme- und Überhaftersuchen unter Beifügung eines Vollstreckungsblattes anzugeben. Eine Mitteilung an die ersuchende Behörde unterbleibt, wenn bereits eine entsprechende Aufnahmemitteilung ergeht.

(3) Bei Gefangenen, die aus dem Ausland zum Zweck der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach Deutschland ausgeliefert worden sind, ist bei den Mitteilungen nach Absatz 2 jeweils der Vermerk „Festnahme im Ausland, Grundsatz der Spezialität beachten“ bei dem Verfahren, für das die Auslieferung bewilligt wurde, anzubringen. Dies gilt nicht für die Mitteilungen an die Ausländerbehörde und das Jugendamt.

(4) Den Gefangenen ist die Vormerkung oder Löschung einer Überhaft schriftlich bekannt zu geben; sie haben die Kenntnisnahme schriftlich zu bestätigen.

39

Vorführung oder Ausführung zu einem Gerichtstermin, Ausantwortung

(1) Vorführungen und Ausführungen werden mittels des Vordruckes „Aus- und Vorführung, „Passierschein““ angeordnet.

(2) Werden Gefangene zu einem gerichtlichen Termin aus- oder vorgeführt, ist den begleitenden Bediensteten eine Mitteilung für das Gericht, auch über Auffälligkeiten der Gefangenen, mitzugeben. Werden nach Erstellung der Mitteilung Auffälligkeiten oder eine Änderung der Haftzeit bekannt, ist das Gericht unverzüglich zu unterrichten. Im Falle einer Hauptverhandlung oder Haftprüfung ist auf eine sofortige schriftliche Mitteilung über deren Ergebnis zu dringen.

(3) Im Falle einer Ausantwortung haben die verantwortlichen Bediensteten sich das Überlassen von Gefangenen durch die Behörde, in deren Gewahrsam die Überlassung erfolgt, schriftlich bestätigen zu lassen.

(4) Die Anstalt stellt sicher, dass den zuständigen Bediensteten Mitteilungen des Gerichts über Verlauf und Ergebnis des Termins unmittelbar zur Kenntnis gebracht werden.

(5) Die Anordnung der Ausantwortung von Untersuchungsgefangenen ist dem Verteidiger unverzüglich mitzuteilen.

40

Überstellung

(1) Bei der Überstellung von Gefangenen erhält die aufnehmende Anstalt eine Ausfertigung des Transportscheins sowie des Personal- und Vollstreckungsblattes. Erfolgt die Überstellung in das Krankenhaus der Justizvollzugsanstalt Leipzig, erhält die aufnehmende Anstalt auch die Gefangenen- oder Untergebrachtenpersonalakten.

(2) Werden nach Erstellung der Unterlagen nach Absatz 1 Umstände bekannt, die in diesen Unterlagen aufzuführen wären, sind diese unverzüglich den beteiligten Anstalten mitzuteilen, soweit sie dort zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

(3) Werden Gefangene während der Überstellung in die Freiheit entlassen oder erfolgt aus sonstigen Gründen keine Rückführung in die abgebende Anstalt, erhält diese von der Anstalt, in die die Gefangenen überstellt worden sind, eine entsprechende Mitteilung.

(4) Die Regelung in § 8 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes bleibt unberührt.

41

Verlegung

(1) Die Verlegung von Gefangenen ist der Einweisungsbehörde unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Der Ausländerbehörde ist die Verlegung von Gefangenen anzuzeigen, wenn ihr die Aufnahme nach Nummer 23 mitzuteilen war. War die Aufnahme von Gefangenen nach Nummer 23 der Polizeidienststelle oder dem Jugendamt mitzuteilen, sind diese Behörden auch über die Verlegung zu informieren, wenn die Verlegung in eine Anstalt außerhalb des Landes erfolgt. Die Regelung in § 8 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Der Meldebehörde ist die Verlegung von Gefangenen anzuzeigen, wenn ihr die Aufnahme nach Nummer 24 mitzuteilen war.

(3) Im Falle einer länderübergreifenden Verlegung ist dem aufnehmenden Land zusammen mit dem Verlegungsantrag eine Übersicht über die monetären und nichtmonetären Ansprüche der Gefangenen zuzuleiten.

(4) Bei Untersuchungsgefangenen ist die Anordnung der Verlegung unverzüglich dem Verteidiger mitzuteilen.

42

Verbringen in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges

(1) Werden Gefangene in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges verbracht, ist dieses

- a) darauf hinzuweisen, dass, wenn die Vollstreckung der Straftat während der Behandlung von Gefangenen unterbrochen oder beendet wird, das Land nur die Kosten derjenigen Leistungen trägt, die bis zur Unterbrechung oder Beendigung der Vollstreckung erbracht sind; entsprechendes gilt für Untersuchungsgefangene, die während der Behandlung aus der Haft entlassen werden,
- b) zu bitten, der Anstalt mitzuteilen, sobald diese Gefangenen transportfähig sind und in der Anstalt oder im Anstaltskrankenhaus weiter behandelt werden können,
- c) zu bitten, der Anstalt eine Besserung des Befindens mitzuteilen, die eine Flucht möglich erscheinen lässt, wenn auf eine Bewachung allein im Hinblick auf den Krankheitszustand verzichtet wurde.

(2) Bei Gefangenen ist dem Krankenhaus der Entlassungszeitpunkt, sofern er voraussichtlich in die Zeit des Krankenhausaufenthalts fällt, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Verbringung und die Rückkehr sind der Einweisungsbehörde und bei Untersuchungsgefangenen zusätzlich der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

(4) Ist anzunehmen, dass die Einweisungsbehörde die Vollstreckung unterbrechen oder den Haftbefehl aufheben oder außer Vollzug setzen wird, ist ihre Entschließung möglichst herbeizuführen, bevor Gefangene in das Krankenhaus verbracht werden.

43

Lockerungen, befristete Unterbrechung

(1) Werden Lockerungen oder eine befristete Unterbrechung der Strafvollstreckung bewilligt, ist hierüber eine Bescheinigung auszustellen. Die Rückkehr der Gefangenen ist zu überwachen.

(2) Soweit nicht um die Mitteilung einzelner Lockerungen ersucht wird, sind zumindest deren Zulassung und Widerruf der für die Anstalt zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich mitzuteilen. Hat die Polizei um Mitteilung einzelner Lockerungen ersucht, erfolgt die Mitteilung auch an die Polizeidienststelle des von den Gefangenen angegebenen Aufenthaltsortes.

(3) Eine befristete Strafunterbrechung ist der für die Anstalt zuständigen Polizeidienststelle und darüber hinaus der Einweisungsbehörde sowie bei Gefangenen unter 21 Jahren auch dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen. Bei minderjährigen Gefangenen ist eine Strafunterbrechung den Personensorgeberechtigten mitzuteilen.

44

Entweichung, sonstiger unberechtigter Aufenthalt außerhalb der Anstalt

(1) Entweichen Gefangene, ist, ohne das Ergebnis einer Verfolgung abzuwarten, sofort die zuständige Polizeidienststelle in geeigneter Weise um Fahndung zu bitten. Dabei sind insbesondere mitzuteilen:

- a) Personalien und Personenbeschreibung,
- b) Wohnort, letzter Aufenthaltsort,
- c) Anschriften der nächsten Angehörigen und von Personen, zu denen enge Beziehungen bestehen,
- d) Angaben über Tat und Urteil oder Tatverdacht,
- e) Ort und Zeitpunkt der Entweichung,
- f) sonstige sachdienliche Hinweise.

Dem Ersuchen ist das aktuellste Lichtbild des entwichenen Gefangenen beizufügen.

(2) Die Entweichung ist unter Angabe des Zeitpunktes und der zur Wiederergreifung getroffenen Maßnahmen unverzüglich der Einweisungsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat per Telefax oder in sonst geeigneter Weise unter besonderer Kenntlichmachung: „Sofort vorlegen!“ zu erfolgen. War die Aufnahme der entwichenen Person nach Nummer 23 der Polizeidienststelle, der Ausländerbehörde oder dem Jugendamt mitzuteilen, sind diese Behörden auch über die Entweichung zu informieren. Die Entweichung minderjähriger Gefangener ist den Personensorgeberechtigten mitzuteilen. Führt die unmittelbare Verfolgung oder die von der Anstalt veranlasste Fahndung nicht alsbald zur Wiederergreifung, sind weitere Maßnahmen der Einweisungsbehörde zu überlassen.

(3) Halten sich Gefangene außer im Fall der Entweichung unberechtigt außerhalb der Anstalt auf (zum Beispiel nicht rechtzeitige Rückkehr von Lockerungen oder von einer Strafunterbrechung), haben die zuständigen Bediensteten unverzüglich eine Entscheidung über Art und Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen und über eine Unterrichtung der in Absatz 2 genannten Behörden und der Personensorgeberechtigten Minderjähriger zu treffen. Soll eine Unterrichtung erfolgen, ist unverzüglich entsprechend Absatz 2 Satz 1 und 2 zu verfahren.

(4) Eine Rückkehr oder Wiederergreifung ist den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Dienststellen und gegebenenfalls der für den Vollzug zuständigen Anstalt und Personensorgeberechtigten Minderjähriger, soweit diesen die Entweichung oder Nicht-rückkehr mitgeteilt worden war, unter Angabe des Zeitpunktes sowie der Dauer der Abwesenheit anzuzeigen. Eine Mitteilung nach Satz 1 hat an die Einweisungsbehörde stets zu erfolgen, sofern sich die zu berechnende Strafzeit dadurch verändert.

45

nicht belegt

46

Mitteilungen bei Geburten

(1) Die Geburt des Kindes einer Gefangenen in einer Anstalt ist dem Standesamt nach den gesetzlichen Vorschriften anzuzeigen. In der Anzeige dürfen die Anstalt als Geburtsstätte des Kindes, das Verhältnis des Anzeigenden zur Anstalt und die Freiheitsentziehung der Mutter nicht vermerkt sein.

(2) Wird ein Kind einer Gefangenen während der Freiheitsentziehung in oder außerhalb der Anstalt geboren, gilt Nummer 11 Absatz 3 entsprechend.

47

Mitteilungen bei Todesfällen und schwerer Erkrankung

(1) Der Tod von Gefangenen ist dem Standesamt nach den gesetzlichen Vorschriften anzuzeigen. In der Anzeige dürfen die Anstalt als Ort des Todes, das Verhältnis des Anzeigenden zur Anstalt und die Freiheitsentziehung der verstorbenen Person nicht vermerkt sein.

(2) Der Tod von Gefangenen ist der Einweisungsbehörde mitzuteilen. Die Polizeidienststelle, die Ausländerbehörde und das Jugendamt sind von dem Tode von Gefangenen zu verständigen, wenn die Aufnahme mitzuteilen war (Nummer 23). Die In-

formations- und Unterrichtspflichten nach Artikel 37 Buchstabe a des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen bleibt unberührt.

(3) Erkranken oder verunfallen Gefangene nach ärztlicher Einschätzung schwer oder versterben sie, wird ein Angehöriger oder ein gesetzlicher Vertreter durch den zuständigen Bediensteten benachrichtigt. Im Falle einer schweren Erkrankung oder eines schweren Unfalls kann von der Benachrichtigung abgesehen werden, wenn dies dem ausdrücklich erklärten Willen der Gefangenen entspricht. Dem Wunsch der Gefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(4) Erkrankungen und Unfälle Untersuchungsgefangener, die Einfluss auf das Strafverfahren haben können, sind dem Gericht und der Staatsanwaltschaft unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Erkrankungen und Unfälle Gefangener, für die Untersuchungshaft als Überhaft notiert ist.

Vierter Teil Entlassung

48 Grundsatz

- (1) Gefangene sind zu entlassen, wenn
- a) die Zeit der Freiheitsentziehung abgelaufen ist,
 - b) die Einweisungsbehörde, eine ihr übergeordnete Aufsichtsbehörde, ein Gericht oder eine Gnadenbehörde die vorzeitige Beendigung oder unbefristete Unterbrechung der Freiheitsstrafe angeordnet hat,
 - c) der Haftbefehl aufgehoben oder außer Vollzug gesetzt worden ist oder das Gericht oder die Staatsanwaltschaft die Freilassung aus der Untersuchungshaft angeordnet hat,
 - d) bei Zivilhaft ein weiterer Vollzug nicht mehr zulässig ist,
 - e) bei Ersatzfreiheitsstrafe der ausstehende Betrag der Geldstrafe gezahlt ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b und c dürfen Gefangene grundsätzlich nur auf schriftliche Anordnung entlassen werden. Die Anordnung muss mit dem Dienstsiegel versehen sein. Im besonderen Einzelfall steht einer solchen Anordnung ein elektronisches Dokument gleich, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, versehen ist. Dasselbe gilt für eine telefonisch oder per Telefax übermittelte Anordnung, wenn deren Echtheit vor der Entlassung durch einen unverzüglichen, spätestens innerhalb von 30 Minuten zu tätigen Rückruf bestätigt wird. Der Rückruf und sein Ergebnis sind in den Gefangenenpersonalakten zu vermerken. Sollte bei der anordnenden Stelle trotz unverzüglichen Rückrufs niemand erreicht werden können, wird die telefonisch oder per Telefax übermittelte Anordnung bis zur Klärung, die unverzüglich herbeizuführen ist, nicht ausgeführt. Nach einer auf Grund einer telefonisch oder per Telefax ergangenen Anordnung erfolgten Entlassung ist zu überwachen, dass die Anordnung nachträglich schriftlich auf dem Postweg bestätigt wird.

49 Vorbereitung der Entlassung

- (1) Zur Vorbereitung der Entlassung von Gefangenen sind die innerhalb der Anstalt hiervon betroffenen Stellen rechtzeitig zu unterrichten.
- (2) Rechtzeitig mitzuteilen sind die vorgesehenen und festgesetzten Termine für die Entlassung in die Freiheit, in eine Einrichtung außerhalb des Justizvollzuges, zur Auslieferung oder zur Abschiebung:
- a) den Ausländerbehörden, wenn die Aufnahme nach Nummer 23 anzuzeigen war,
 - b) dem Jugendamt, wenn die Aufnahme nach Nummer 23 anzuzeigen war; liegt der Entlassungszeitpunkt nach Vollendung des 21. Lebensjahres, genügt die Mitteilung über die erfolgte Entlassung (Nummer 51),
 - c) dem Disziplinarvorgesetzten der Bundeswehr, wenn Gefangene der Bundeswehr angehören,
 - d) bei Minderjährigen den Personensorgeberechtigten.

(3) Soweit aus Zeitgründen erforderlich, können die Mitteilungen nach Absatz 2 auch fernmündlich erfolgen.

50 Durchführung der Entlassung

(1) Die Entlassung ist schriftlich zu verfügen. Über die Entlassungsverhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Den Gefangenen ist ein Entlassungsschein auszuhändigen. Ein Doppel ist zu den Gefangenenpersonalakten zu nehmen.

(2) Beim Übertritt ist eine Sachverfügung über die Entlassung zu treffen; sie ist mit der Verfügung nach Nummer 32 Absatz 1 Satz 2 zu verbinden. In der verbüßten Sache ist die Einweisungsbehörde durch eine schriftliche Verbüßungsanzeige zu informieren.

(2) Sieht die Vollstreckungsbehörde von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, einer Jugendstrafe, einer Ersatzfreiheitsstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung ab, wenn die Gefangenen wegen einer anderen Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert, an einen internationalen Strafgerichtshof überstellt oder aus dem Geltungsbereich der Strafprozessordnung ausgewiesen werden, sind die Gefangenen über die Rechtsfolgen im Falle einer Rückkehr zu belehren, sofern die Pflicht zur Belehrung auf die Anstalt übertragen worden ist. Sind die Gefangenen der deutschen Sprache nicht hinreichend

mächtig, ist ihnen zugleich eine Übersetzung in eine ihnen verständliche Sprache auszuhändigen oder ein Dolmetscher hinzuzuziehen.

(4) Die Gefangenen sind unmittelbar vor der Entlassung mündlich über die Bedeutung der Aussetzung des Strafrechts zur Bewährung (§ 454 Absatz 4 Satz 2 der Strafprozessordnung) zu belehren, sofern der Anstalt die Belehrung übertragen ist. Sind die Gefangenen der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, erfolgt die Belehrung in einer ihnen verständlichen Sprache bei Bedarf unter Hinzuziehung eines Dolmetschers.

(5) Wenn Gefangene nur deshalb in eine für sie unzuständige Anstalt verlegt werden, um von dort ausgeliefert, abgeschoben, in die Freiheit entlassen oder in eine Einrichtung außerhalb des Justizvollzuges verbracht zu werden, sind diese als Durchgangsgefangene zu behandeln. Es bedarf weder einer Übersendung der Gefangenenpersonalakten noch einer Aufnahme in der Anstalt, in die die Gefangenen verlegt worden sind. Die Vorbereitung der Entlassung und der Entlassungsunterlagen ist in diesem Fall von der abgebenden Anstalt und die Entlassung selbst von der Anstalt vorzunehmen, in die die Gefangenen verlegt worden sind. Werden in der entlassenden Anstalt Unterlagen zur Entlassung gefertigt oder vervollständigt, sind diese zur Gefangenenpersonalakte an die abgebende Anstalt zu übersenden.

51

Mitteilung der Entlassung

- (1) Jede Entlassung von Gefangenen ist der Einweisungsbehörde mitzuteilen.
- (2) Jede Entlassung von Gefangenen ist mitzuteilen:
- der Polizeidienststelle, wenn die Aufnahme nach Nummer 23 mitzuteilen war; elektronische Übermittlung ist ausreichend,
 - dem Jugendamt, wenn die Aufnahme nach Nummer 23 mitzuteilen war und nicht die vorgesehenen und festgesetzten Termine der Entlassung nach Nummer 49 Absatz 2 Buchstabe b angezeigt wurden, und bei Minderjährigen den Personensorgeberechtigten,
 - der Meldebehörde innerhalb von zwei Wochen, wenn die Aufnahme nach Nummer 24 mitzuteilen war; die Gefangenen sind über die Mitteilung an die Meldebehörde zu unterrichten,
 - der Bewährungshilfe und der Führungsaufsichtsstelle, sofern Gefangene nach der Entlassung unter Bewährungsaufsicht oder Führungsaufsicht gestellt sind.
- (3) Ist eine Belehrung nach Nummer 50 Absatz 3 oder Absatz 4 durch die Anstalt erfolgt, ist dies in den Fällen der Absätze 1 und 2 Buchstabe d in der Entlassungsmitteilung zu vermerken.

Fünfter Teil

Gefangenen- und Untergebrachtenpersonalakten

52

Führung und Bestandteile der Gefangenen- und der Untergebrachtenpersonalakte

- (1) Über alle Gefangenen sind Gefangenenpersonalakten zu führen, für die ein grauer Aktendeckel zu verwenden ist. Zu den Gefangenenpersonalakten zählen auch die automatisierten Dateien, soweit sie in einer den papiergebundenen Gefangenenpersonalakten vergleichbaren Weise nach Gefangenen geordnet geführt werden.
- (2) Gefangenenpersonalakten werden bei der Erstaufnahme angelegt. Sie sind mit technischen oder organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und Gebrauch zu schützen. Der Verbleib der Gefangenenpersonalakte ist nachzuweisen. Im Übrigen gelten die einschlägigen Datenschutzvorschriften.
- (3) Werden Gefangenenpersonalakten vorübergehend versandt, sind Interimsakten anzulegen, die, soweit nicht elektronisch vorhanden, zumindest folgende Unterlagen in Kopie enthalten:
- aktuelles Personal- und Vollstreckungsblatt,
 - Vollzugs- und Eingliederungsplan,
 - aktuelle Sicherungsmaßnahmen,
 - aktueller Suizidprophylaxebogen,
 - Dokumentation über die Aufnahmeverhandlung,
 - Aufnahmeersuchen.
- In den Interimsakten sind auch die anfallenden Schriftstücke gesondert zu sammeln. Nach Rückkehr der Akten sind die Interimsakten aufzulösen. Bei Durchgangshaft und Überstellungen reichen als Personalunterlagen in der Regel der Transportschein zusammen mit dem Personal- und Vollstreckungsblatt aus.
- (4) Beim Einsatz von automatisierten Verfahren ist der aktuelle Datenbestand bei Bedarf auszudrucken und in den Gefangenenpersonalakten abzuheften.
- (5) Zu den Gefangenenpersonalakten sind alle Niederschriften, Verfügungen und sonstigen Schriftstücke zu nehmen, die sich auf die Gefangenen beziehen und nicht ausschließlich in gesonderte Akten gehören (Gesundheits- oder Therapieakten).
- (6) In die Gefangenenpersonalakten werden nach folgender Ordnung aufgenommen:
- zur 1. Heftnadel Unterlagen über die persönlichen Daten der Gefangenen; hierzu zählen insbesondere die Formblätter:
 - Personalblatt,
 - Vollstreckungsblatt,
 - Aufnahmeverhandlung,

- dd) Aufnahmeverfügung,
 - ee) Personenbeschreibung,
 - ff) Ergebnis ärztlicher Untersuchungen,
 - gg) Zugangsgespräch,
 - hh) Unterlagen und Ergebnisse des Diagnoseverfahrens sowie über die Erstellung und Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans,
 - ii) Übersicht über Vollzugsmaßnahmen,
 - jj) Sicherungsmaßnahmen,
 - kk) Dokumentation über Maßnahmen der Suizidprophylaxe (als letztes Blatt auf der 1. Heftnadel),
 - ll) Abwesenheitsnachweis,
 - mm) Belehrungen nach den gesetzlichen Vorschriften,
 - nn) Übersicht über monetäre und nichtmonetäre Ansprüche.
- b) zur 2. Heftnadel Vollstreckungsunterlagen; hierzu zählen insbesondere:
- aa) Überhaftersuchen,
 - bb) Strafzeitberechnungen,
 - cc) Entscheidungen über eine Herausnahme aus dem Jugendstrafvollzug,
 - dd) Entscheidungen über vorzeitige Entlassungen,
 - ee) Entlassungersuchen,
 - ff) Absehen von der weiteren Vollstreckung nach § 456a der Strafprozessordnung mit Belehrung,
 - gg) Beschlüsse und Belehrungen über die Führungsaufsicht nach § 68 des Strafgesetzbuchs,
 - hh) Unterlagen zur Elektronischen Aufenthaltsüberwachung
 - ii) Schriftstücke zur strafvollzugsbegleitenden gerichtlichen Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung gemäß § 119a des Strafvollzugsgesetzes.
- c) zur 3. Heftnadel sonstige Schriftstücke in der Reihenfolge ihres Entstehens.

(7) Schriftstücke der 2. Heftnadel sind getrennt nach jeder Haftsache unter Verwendung eines mit der laufenden Nummer des Vollstreckungsblattes versehenen Trennblattes, in der Reihenfolge ihres Eingangs abzulegen. Eingehende Schriftstücke werden fortlaufend unter der jeweiligen Haftsache abgelegt. Jede Haftsache erhält in der Reihenfolge ihres Eingangs eine römische Ziffer. Unter einem Trennblatt „weitere Verfahren“ können Schriftstücke geführt werden, die sich nicht auf eine in der Vollstreckung befindliche Sache beziehen (beispielsweise Ermittlungsverfahren, Strafverfahren ohne Aufnahmeersuchen, Strafanzeigen). Schriftstücke der 3. Heftnadel sind mit fortlaufenden arabischen Ziffern zu folieren. Wird es erforderlich, einen weiteren Band anzulegen, ist das unter der 1. und 2. Heftnadel abgeheftete Schriftgut in den neuen Band umzuheften. Die 3. Heftnadel sollte einen Umfang von 250 Blatt nicht überschreiten.

(8) Mit Übertritt in die Sicherungsverwahrung ist eine gesonderte Untergebrachtenpersonalakte anzulegen, für die ein Aktendeckel in anderer Farbe zu verwenden ist. Auf Untergebrachtenpersonalakten sind die Regelungen zur Gefangenenpersonalakte entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

53

Fortführung und Verbleib der Gefangenenpersonalakten

- (1) Werden Gefangene verlegt, sind die Gefangenenpersonalakten an die aufnehmende Anstalt abzugeben. Dies gilt nicht in den Fällen der Nummer 50 Absatz 5.
- (2) Die aufnehmende Anstalt hat die Gefangenenpersonalakten mit Ausnahme des Personal- und Vollstreckungsblatts fortzuführen. Das neue Personalblatt ist auf der 1. Heftnadel als erstes Blatt abzuheften.
- (3) Die bei einer Überstellung dem Transportschein beigefügten Unterlagen (Nummer 33 Satz 1) werden nach Rückkehr in die Stammanstalt vernichtet. Neu hinzugekommene andere Schriftstücke, die beim Rücktransport in die Stammanstalt mitzugeben sind, werden dort zu den Gefangenenpersonalakten genommen. Verzögert sich bei einer Überstellung der Weitertransport oder die Rückführung, sind bei Bedarf die Gefangenenpersonalakten bei der Stammanstalt anzufordern und fortzuführen. Wird bei zur Auslieferung überstellten Gefangenen die Gefangenenpersonalakte angefordert, wird diese nach Entlassung an die absendende Anstalt zurückgegeben.
- (4) Verlassen Gefangene endgültig die Anstalt, werden die Gefangenenpersonalakten weggelegt, es sei denn, dass sie von einer anderen Anstalt fortzuführen sind.

53a

Gesundheitsakten

- (1) Für jeden Gefangenen, ausgenommen Gefangene während einer Überstellung oder in Durchgangshaft, sind vom Anstaltsarzt getrennt von anderen Unterlagen Gesundheitsakten zu führen und besonders zu sichern.
- (2) Die Gesundheitsakten sind bei einer Verlegung der Gefangenen in einem verschlossenen Umschlag mitzugeben und durch den medizinischen Dienst der aufnehmenden Anstalt nach Beifügung eines neuen Personalblatts fortzuführen. Die Fortführung der Gesundheitsakten entfällt für die Dauer des Aufenthalts der Gefangenen in einem Anstaltskrankenhaus. In Krankenhausesrichtungen wird ein Krankenblatt entsprechend den besonderen Bedürfnissen geführt; bei der Rückverlegung ist den Gesundheitsakten ein abschließender ärztlicher Bericht beizufügen.
- (3) Werden die Gefangenen entlassen, sind die Gesundheitsakten abzuschließen und getrennt von den laufenden Akten aufzubewahren.

(4) Angaben über eine ärztliche Behandlung der Gefangenen während einer Überstellung oder einer Durchgangshaft sind dem Transportschein in einem verschlossenen, für den Anstaltsarzt der Stammanstalt bestimmten Umschlag beizufügen.

53b Therapieakten

(1) Für Daten zu Gefangenen, die im Rahmen einer Therapie erhoben wurden, sind vom Therapeuten getrennt von anderen Unterlagen Therapieakten zu führen und besonders zu sichern.

(2) Die Therapieakten sind bei einer Verlegung der Gefangenen in einem verschlossenen Umschlag mitzugeben und durch den zuständigen Fachdienst der aufnehmenden Anstalt nach Beifügung eines neuen Personalblatts fortzuführen. Die Fortführung der Therapieakten entfällt für die Dauer des Aufenthalts der Gefangenen in einem Anstaltskrankenhaus.

(3) Werden die Gefangenen entlassen, sind die Therapieakten abzuschließen und getrennt von den laufenden Akten aufzubewahren.

Sechster Teil Elektronische Erfassung personenbezogener Gefangenendaten

54 Übersicht

(1) Personenbezogene Gefangenendaten werden in einem IT-Fachverfahren erfasst.

(2) Im IT-Fachverfahren werden insbesondere erfasst:

1. die Personalstammdaten der Gefangenen,
2. die Veränderungen im Bestand (Bewegungsdaten),
3. die einvernehmlichen Streitbelegungen und Disziplinarmaßnahmen,
4. die erzieherischen Maßnahmen im Jugendvollzug,
5. die besonderen Sicherungsmaßnahmen,
6. die Ausführungen,
7. die Außenbeschäftigung,
8. die begleiteten Ausgänge und die unbegleiteten Ausgänge,
9. die Freigänge,
10. die Langzeitausgänge,
11. die Entweichungen.

55 Personalstammdaten Gefangener

Die Personalstammdaten der Gefangenen sind unverzüglich am Tag der vorläufigen Aufnahme in das IT-Fachverfahren einzutragen. Mit der Eintragung erhalten die Gefangenen eine Buchungsnummer. Die Eintragung im Transportbuch (Nummer 11 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über den Gefangenentransport in Sachsen) bleibt unberührt.

56 Veränderungen im Bestand

(1) Zu erfassen sind Datum und Uhrzeit von vorläufiger Aufnahme, Aufnahme sowie Zugang, Abgang, Austritt und Entlassung.

(2) Die Weiterbeförderung von Durchgangsgefangenen am Tag des Zugangs und die Überstellung von Gefangenen, die noch an demselben Tag zurückkehren, sind in das IT-Fachverfahren einzutragen.

57 Frühbericht

Die Zusammensetzung des Gefangenenbestandes ist täglich für den Frühbericht zu fertigen und der Anstaltsleitung sowie den von ihr bestimmten Bediensteten in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

Siebter Teil Justizvollzugsstatistik

58 Aufbau und Umfang

Die Justizvollzugsstatistik besteht aus folgenden Tabellen:

- StV 1 Bestand, Aufnahmen und Austritte der Gefangenen nach Anstalten pro Monat (Monatsstatistik),
- StV 2 Gefangene nach Alter sowie nach Art und Dauer des Vollzuges,

- StV 3 Gefangene nach Art des Vollzuges, Alter sowie nach Familienstand, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer Religion/Weltanschauungsgemeinschaft und Wohnsitz,
- StV 4 Gefangene nach Art und Häufigkeit der Vorstrafen sowie nach Wiedereinlieferungsabständen,
- StV 5 Gefangene nach der strafbaren Handlung und nach Art der Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung,
- StV 6 Entweichungen,
- StV 7 Urlaube, Langzeitausgänge, Freistellungen von oder aus der Haft,
- StV 8 Ausgänge und Begleitausgänge,
- StV 9 Freigänge,
- StV 10 Disziplinarmaßnahmen, erzieherische Maßnahmen, Tätlichkeiten Gefangener gegen Bedienstete oder Mitgefangene,
- StV 11 Besondere Sicherungsmaßnahmen,
- StV 12 Todesfälle.

59**Tabelle StV 1 (Monatsstatistik)**

Die Anstalten stellen der Aufsichtsbehörde jeweils bis zum vierten Werktag eines jeden Monats die Monatsstatistik zur Verfügung. Die Aufsichtsbehörde leitet der zuständigen Landesbehörde diese landesweit zusammengefassten Daten zur Erstellung der Statistik StV 1 weiter.

60**Übersicht Gefangenendaten, Tabellen StV 2 bis StV 5 (Stichtagserhebung)**

Die Daten Gefangener, die sich am 31. März des Jahres um 24.00 Uhr im Justizvollzug befinden oder zu diesem Zeitpunkt vorübergehend abwesend sind, werden in der Übersicht Gefangenendaten erfasst. Diese wird dem Statistischen Landesamt zur Erstellung der Tabellen StV 2 bis StV 5 bis zum vierten Werktag des Monats April übermittelt.

61**Tabellen StV 6 bis StV 12 (Jahresstatistik)**

Die Anstalt übermittelt die Tabellen StV 6 bis StV 12 für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr bis zum 20. Januar des Folgejahres der Aufsichtsbehörde.

Achter Teil**Sonstige Vorschriften****62****Aufnahme oder Verbleib auf freiwilliger Grundlage**

(1) Bei Aufnahme oder Verbleib auf freiwilliger Grundlage tritt an die Stelle des Aufnahmeersuchens ein Antrag der früheren Gefangenen oder Untergebrachten in Verbindung mit den früheren Vollstreckungsunterlagen. Eine wiederholte Aufnahme ist zulässig. Im IT-Fachverfahren erfolgt die Erfassung als Durchgangshaft mit einem Hinweis auf die Aufnahme auf freiwilliger Grundlage.

(2) Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend anzuwenden, soweit nicht Eigenart und Zweck des Aufenthalts in der Anstalt auf freiwilliger Grundlage entgegenstehen.

62a**Jugendstrafvollzug in freien Formen**

(1) Die Verbringung von Gefangenen in eine Einrichtung des Jugendstrafvollzuges in freien Formen nach § 13 Absatz 3 des Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes und die Rückkehr sind der Einweisungsbehörde von der anordnenden Anstalt mitzuteilen.

(2) Bei Minderjährigen sind die Verbringung in eine Einrichtung des Jugendstrafvollzuges in freien Formen und die Rückkehr von der Anstalt den Personensorgeberechtigten mitzuteilen.

(3) Die Gefangenenpersonalakte wird in der anordnenden Anstalt geführt.

(4) Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift in der anordnenden Anstalt entsprechend anzuwenden, soweit nicht Eigenart und Zweck des Aufenthalts in einer Einrichtung des Jugendstrafvollzuges in freien Formen entgegenstehen.

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
über die dienstliche Beurteilung der Richter und Staatsanwälte einschließlich
der Anforderungsprofile für Eingangs- und Beförderungsjämter
(VwV Beurteilung Richter und Staatsanwälte)**

Vom 7. Dezember 2017

**I.
Geltungsbereich**

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Beurteilung der Richter und der Staatsanwälte des Freistaates Sachsen.

**II.
Dienstliche Beurteilungen und Beurteilungsbeiträge**

1. Dienstliche Beurteilungen der Richter und Staatsanwälte sind die Regelbeurteilung, die Beurteilung aus besonderem Anlass und die Probezeitbeurteilung.
2. Beurteilungsbeiträge sind bei der Erstellung der dienstlichen Beurteilung zu berücksichtigende dienstliche Bewertungen der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung für einen Teil des Beurteilungszeitraums und der dienstlichen Tätigkeit in der Referendarausbildung.

**III.
Regelbeurteilung**

1. Richter auf Lebenszeit und Staatsanwälte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit werden alle vier Jahre zu einem festen Beurteilungsstichtag periodisch beurteilt. Die derzeitige Beurteilungsperiode umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2017. Nächster Beurteilungsstichtag ist der 31. Dezember 2017. Der darauffolgende Beurteilungsstichtag für die Beurteilungsperiode vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2021 ist der 31. Dezember 2021.
2. Der Beurteilungszeitraum deckt sich grundsätzlich mit der Beurteilungsperiode. Er beginnt jedoch frühestens mit der Berufung in das Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.
3. Von der Regelbeurteilung ausgenommen sind Richter und Staatsanwälte, die
 - a) ein Amt der Besoldungsgruppe R 3 und höher innehaben oder
 - b) am Beurteilungsstichtag das 50. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, sie beantragen die Erstellung einer Regelbeurteilung; der Antrag soll spätestens 3 Monate vor dem Beurteilungsstichtag bei dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten gestellt werden; der Beurteilungszeitraum schließt dabei an den der letzten Regelbeurteilung an.Richter und Staatsanwälte sind nach ihrer erstmaligen Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 mindestens einmal zu beurteilen, es sei denn, sie haben an dem auf ihre Berufung folgenden Beurteilungsstichtag bereits das 55. Lebensjahr vollendet. Entsprechendes gilt bei der erstmaligen Gewährung einer Amtszulage in dieser Besoldungsgruppe.
4. Richter und Staatsanwälte werden nicht periodisch beurteilt, wenn
 - a) sie während der Beurteilungsperiode weniger als 18 Monate als Richter auf Lebenszeit oder als Staatsanwalt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit tätig waren,
 - b) sie in dem Jahr vor dem Beurteilungsstichtag vollständig abwesend waren oder
 - c) die letzte Beförderung noch nicht mindestens ein Jahr zurückliegt.Liegen die Voraussetzungen für die Regelbeurteilung nicht vor, ist die Beurteilung zurückzustellen. Sie wird mit Ablauf des Kalenderjahres nachgeholt, in dem die Hinderungsgründe nach Satz 1 erstmals entfallen sind. Das Ende des Beurteilungszeitraums verschiebt sich dementsprechend. Anschließend nimmt der Richter oder Staatsanwalt wieder regelmäßig an der Regelbeurteilung teil.

**IV.
Beurteilung aus besonderem Anlass**

1. Richter und Staatsanwälte sind zu beurteilen, wenn sie
 - a) sich um eine ausgeschriebene Beförderungsstelle bewerben oder
 - b) aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz im Wege der Versetzung, Entlassung auf eigenen Antrag oder kraft Gesetzes ausscheiden.
2. Der Beurteilungszeitraum der Beurteilung aus besonderem Anlass schließt stets an den der letzten Regelbeurteilung, sofern eine Regelbeurteilung noch nicht erstellt worden ist, an das Datum der Lebenszeiternennung oder, sofern noch keine Lebenszeiternennung erfolgt ist, an das Datum der Ernennung zum Richter oder Beamten auf Probe an. Bei Beurteilungen gemäß Nummer 1 Buchstabe a endet der Beurteilungszeitraum mit Ende des Monats, in dem die Bewerbungsfrist abläuft, und bei Beurteilungen gemäß Nummer 1 Buchstabe b mit dem Tag der Versetzung, der Entlassung oder des Ausscheidens kraft Gesetzes. Wird durch die vorgesetzte Dienstbehörde eine neue Beurteilung gemäß Nummer 1 Buchstabe a zum selben Beurteilungsanlass mehr als sechs Monate nach dem vorgenannten Zeitpunkt angefordert, endet der Beurteilungszeitraum der neuen Beurteilung mit dem Datum der Anforderung.
3. Im Fall von Nummer 1 Buchstabe b ist eine Beurteilung nur auf Anforderung durch die neue Dienststelle oder auf Antrag des Richters oder des Staatsanwalts zu erstellen. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz zu stellen.

V. Probezeitbeurteilung

1. Richter auf Probe und Staatsanwälte im Beamtenverhältnis auf Probe sind neun und 18 Monate nach Ernennung sowie drei Monate vor Ablauf der Probezeit zu beurteilen. Richter kraft Auftrags sind neun und 15 Monate nach ihrer Ernennung zu beurteilen.
2. Die Probezeitbeurteilung bezieht sich jeweils auf die gesamte bisherige Probezeit.
3. Ergeben sich während der Probezeit Zweifel an der Eignung, Befähigung oder fachlichen Leistung, ist unverzüglich eine Beurteilung zu erstellen.
4. Kommt eine Abkürzung der Probezeit oder eine Anrechnung von Vortätigkeiten nach § 10 Absatz 2 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Betracht, ist auf Anforderung des Staatsministeriums der Justiz eine Abschlussprobezeitbeurteilung unverzüglich zu erstellen.

VI. Beurteilungsbeitrag

1. Ein Beurteilungsbeitrag ist für Zeiten einer Zuweisung eines Richters auf Probe oder einer Abordnung und anlässlich eines Wechsels der Stammdienststelle innerhalb des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums der Justiz, insbesondere einer Versetzung, zu erstellen. Abweichend hiervon ist bei einem Wechsel der Beurteilerzuständigkeit gemäß Ziffer IX Nummer 2 Buchstabe c ein Beurteilungsbeitrag für Zeiten der Tätigkeit bei der Stammdienststelle zu fertigen. Für Richter und Staatsanwälte, die die Altersgrenze nach Ziffer III Nummer 3 Buchstabe b überschritten haben, ist ein Beurteilungsbeitrag nur auf ihren Antrag hin zu fertigen.
 - a) Im Fall einer Abordnung ist ein Beurteilungsbeitrag vor Erstellung einer Beurteilung aus besonderem Anlass, unverzüglich nach Ablauf des Beurteilungsstichtages und nach Ende der Abordnung zu fertigen. Ein Beurteilungsbeitrag für Abordnungen von weniger als zwei Monaten ist nicht zu erstellen. Erfolgt unmittelbar nach dem Ende der Abordnung ein Wechsel an das aufnehmende Gericht oder die aufnehmende Behörde als Stammdienststelle, ist nur ein Beurteilungsbeitrag anlässlich des Wechsels der Stammdienststelle zu erstellen.
 - b) Ein Beurteilungsbeitrag ist unverzüglich nach Ende einer Zuweisung eines Richters auf Probe oder nach einem Wechsel der Stammdienststelle zu fertigen.
2. Ein Beurteilungsbeitrag ist für Zeiten einer Tätigkeit als teilhauptamtlicher Ausbildungs- oder Arbeitsgemeinschaftsleiter in der Referendarausbildung zu erstellen. Er ist vor Erstellung einer Beurteilung aus besonderem Anlass, unverzüglich nach Ablauf des Beurteilungsstichtages und nach Beendigung der Tätigkeit zu fertigen.

VII. Inhalt der dienstlichen Beurteilung und des Beurteilungsbeitrages, Anforderungsprofile

1. Jeder dienstlichen Beurteilung und jedem Beurteilungsbeitrag ist eine chronologische Beschreibung der dienstlichen Tätigkeiten des Richters oder des Staatsanwalts voranzustellen, gegebenenfalls unter Angabe der darauf verwendeten Arbeitskraftanteile. Zusammenhängende Fehlzeiten von mehr als drei Monaten sind aufzuführen.
2. In der dienstlichen Beurteilung und dem Beurteilungsbeitrag werden die Eignung, die Befähigung und die fachliche Leistung in Bezug auf das für die Besoldungsgruppe maßgebliche Leistungsniveau bewertet. Nach einer Beförderung ist dabei das von einem Richter oder Staatsanwalt der neuen Besoldungsgruppe zu fordernde höhere Leistungsniveau Vergleichsmaßstab für die Beurteilung. Unter Würdigung der Persönlichkeit sollen Stärken und Schwächen objektiv, wahrheitsgetreu und nachvollziehbar aufgezeigt werden. Dabei soll insbesondere auf die Leistungs- und Befähigungsmerkmale eingegangen werden, die in den Anforderungsprofilen aufgeführt werden. Die Anforderungsprofile für die Eingangs- und Beförderungämter im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst ergeben sich aus der Anlage 1. Bei einer Beurteilung nach Ziffer IV Nummer 1 Buchstabe a ist das Anforderungsprofil für die ausgeschriebene Stelle der Bewertung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung zugrunde zu legen und als Maßstab für die zusammenfassende Eignungsprognose des Bewerbers heranzuziehen. Hierzu kann abweichend von Ziffer IV Nummer 2 auch auf frühere Regelbeurteilungen zurückgegriffen werden.
3. Soweit Umstände vorliegen, welche die Aussagekraft der Beurteilung einschränken, sind diese anzugeben. Auf einen Abfall oder eine Steigerung der Leistungen ist besonders einzugehen. Hinweise auf etwaige Disziplinarmaßnahmen, Strafen oder Geldauflagen darf die Beurteilung nicht enthalten.

VIII. Gesamturteil, zusammenfassende Eignungsprognose und zusammenfassende Bewertung

1. Die Regelbeurteilung ist unter Würdigung der Befähigung, der fachlichen Leistung und der Eignung für das ausgeübte Amt mit einem der folgenden Gesamturteile zusammenzufassen:

a)	„sehr gut“	Die Anforderungen werden in einem herausragenden, nur in seltenen Fällen festzustellenden Maße übertroffen. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind außergewöhnlich. Das berufliche Engagement und das Auftreten sind beispielgebend.
b)	„übertrifft die Anforderungen erheblich“	Die Anforderungen werden deutlich übertroffen. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung liegen stets erheblich über den Erwartungen. Der Richter oder der Staatsanwalt zeichnet sich durch seine allseitige Verwendbarkeit sowie ein besonders hohes und abgerundetes Fachwissen aus.
c)	„übertrifft die Anforderungen“	Die Anforderungen werden in jeder Hinsicht übertroffen. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung liegen regelmäßig in erkennbarem Maße über den Erwartungen.

d)	„übertrifft die Anforderungen teilweise“	Die Anforderungen werden voll erfüllt und teilweise übertroffen. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung liegen in Teilbereichen über den Erwartungen.
e)	„entspricht voll den Anforderungen“	Die Anforderungen werden voll erfüllt. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind ohne Einschränkungen zufriedenstellend. Dem Bild eines fachlich kompetenten, engagierten und korrekt auftretenden Richters oder Staatsanwalts wird in jeder Hinsicht entsprochen.
f)	„entspricht noch den Anforderungen“	Die Anforderungen werden nur mit Einschränkungen erfüllt. Die Leistungen bleiben teilweise hinter den Erwartungen zurück oder in der fachlichen oder persönlichen Eignung oder der Befähigung sind Defizite festzustellen, die aber in der Gesamtbetrachtung noch hingenommen werden können.
g)	„entspricht nicht den Anforderungen“	Die Anforderungen werden nicht erfüllt. Die fachliche Leistung entspricht regelmäßig nicht den Erwartungen oder der Richter oder Staatsanwalt ist fachlich oder persönlich nicht für das Amt geeignet.

Zwischenbenotungen, weitere Differenzierungen sowie Zusätze zu den oder Veränderungen an den vorgesehenen Gesamturteilen sind nicht zulässig. Das nächsthöhere Prädikat kann in der Regel erst nach einer erkennbaren Steigerung gegenüber dem zuletzt erzielten Prädikat und einer Bewährung auf dem höheren Niveau erreicht werden.

2. Die Beurteilung aus besonderem Anlass und der Beurteilungsbeitrag enthalten kein Gesamturteil und keine zusammenfassende Eignungsprognose. Abweichend hiervon enthält die Beurteilung aus besonderem Anlass nach Ziffer IV Nummer 1 Buchstabe a eine zusammenfassende Eignungsprognose nach Ziffer VII Nummer 2 Satz 6, ob der Beurteilte aufgrund seiner bisherigen Leistungen sämtliche Leistungs- und Befähigungsmerkmale des angestrebten Amtes erfüllen wird und insgesamt für dieses Amt geeignet ist.
3. Die Probezeitbeurteilung ist mit einer der folgenden Bewertungen zusammenzufassen:
 - a) „geeignet“,
 - b) „noch nicht geeignet“: Eignung, Befähigung oder fachliche Leistung können noch nicht abschließend beurteilt werden,
 - c) „nicht geeignet“.

IX. Zuständigkeit

1. Zuständig für die Erstellung der dienstlichen Beurteilung und des Beurteilungsbeitrages sind
 - a) das Staatsministerium der Justiz für die Präsidenten der Obergerichte und den Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen,
 - b) in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit
 - aa) der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden für die Präsidenten der Landgerichte und Amtsgerichte, die Richter seines Gerichts sowie die teilhauptamtlichen Ausbildungs- und Arbeitsgemeinschaftsleiter,
 - bb) die Präsidenten der Landgerichte für die Direktoren der Amtsgerichte, die Richter ihrer Gerichte und, soweit sie die unmittelbare Dienstaufsicht führen, die Richter der Amtsgerichte ihres Bezirkes,
 - cc) die Präsidenten der Amtsgerichte für die Richter ihrer Gerichte,
 - c) in der Verwaltungsgerichtsbarkeit
 - aa) der Präsident des Sächsischen Obergerichts für die Präsidenten der Verwaltungsgerichte und die Richter seines Gerichts,
 - bb) die Präsidenten der Verwaltungsgerichte für die Richter ihrer Gerichte,
 - d) in der Arbeitsgerichtsbarkeit
 - aa) der Präsident des Sächsischen Landesarbeitsgerichts für die Präsidenten und Direktoren der Arbeitsgerichte sowie die Richter seines Gerichts und, soweit er die unmittelbare Dienstaufsicht führt, für die Richter der Arbeitsgerichte,
 - bb) die Präsidenten der Arbeitsgerichte für die Richter ihrer Gerichte,
 - e) in der Sozialgerichtsbarkeit
 - aa) der Präsident des Sächsischen Landessozialgerichts für die Präsidenten der Sozialgerichte sowie die Richter seines Gerichts,
 - bb) die Präsidenten der Sozialgerichte für die Richter ihrer Gerichte,
 - f) in der Finanzgerichtsbarkeit der Präsident des Sächsischen Finanzgerichts für die Richter seines Gerichts,
 - g) der Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen für die Leiter der Staatsanwaltschaften und die Staatsanwälte seiner Behörde und die Leiter der Staatsanwaltschaften für die Staatsanwälte ihrer Behörden.
2.
 - a) Die Zuständigkeit für die dienstliche Beurteilung und den Beurteilungsbeitrag richtet sich grundsätzlich danach, welchem Gericht oder welcher Behörde der Richter oder der Staatsanwalt zum Beurteilungsstichtag angehört (Stammdienststelle).
 - b) Ein für den Zeitraum einer Abordnung zu fertigender Beurteilungsbeitrag ist bei dem aufnehmenden Gericht oder bei der aufnehmenden Behörde zu erstellen. Ein für den Zeitraum einer Zuweisung eines Richters auf Probe zu fertigender Beurteilungsbeitrag ist bei dem Gericht oder der Behörde, dem oder der der zu Beurteilende zugewiesen wurde, zu fertigen. Zuständig für die Erstellung des Beurteilungsbeitrages anlässlich eines Wechsels der Stammdienststelle ist das abgebende Gericht oder die abgebende Behörde.
 - c) Ist der Richter oder Staatsanwalt zum Beurteilungsstichtag seit mehr als der Hälfte des Beurteilungszeitraumes an ein anderes Gericht oder eine andere Behörde innerhalb des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums der Justiz mit mehr als der Hälfte der Arbeitskraft abgeordnet, ist der dortige unmittelbare Dienstvorgesetzte der Staatsanwälte oder Richter für die dienstliche Beurteilung zuständig. In einem solchen Fall hat die Stammdienststelle für Zeiten der Tätigkeit bei der Stammdienststelle einen Beurteilungsbeitrag zu fertigen. Bei Abordnungen an Behörden oder

- Gerichte außerhalb des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums der Justiz bleibt der Beurteiler nach den Nummern 1 und 2 Buchstabe a zuständig.
3. Die dienstliche Beurteilung und der Beurteilungsbeitrag werden von den vorgesetzten Dienstbehörden überprüft:
 - a) Beurteilungen oder Beurteilungsbeiträge, die nicht den Anforderungen dieser Verwaltungsvorschrift entsprechen, können mit der Aufforderung zur Abänderung zurückgegeben werden. Die Aufforderung ist zu begründen. Mit der Eröffnung der abgeänderten Beurteilung oder des abgeänderten Beurteilungsbeitrages ist die ursprüngliche Fassung aufgehoben.
 - b) Ist eine Abänderung der Beurteilung oder des Beurteilungsbeitrages durch die vorgesetzte Dienstbehörde selbst beabsichtigt, soll der Beurteiler, der die Beurteilung oder den Beurteilungsbeitrag erstellt hat, angehört werden. Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Prüfungsvermerk festzuhalten, durch den die Beurteilung oder der Beurteilungsbeitrag abgeändert werden kann. Die Abänderung ist zu begründen.
 - c) Die Überprüfung und die Änderung einer Beurteilung oder eines Beurteilungsbeitrages sollen innerhalb von vier Monaten nach ihrer Eröffnung erfolgen.

X. Beurteilungsverfahren

1. Die dienstliche Beurteilung und der Beurteilungsbeitrag beruhen grundsätzlich auf dem eigenen Eindruck des nach Ziffer IX Nummer 1 und 2 Zuständigen.
2. Zur Vorbereitung der dienstlichen Beurteilung und des Beurteilungsbeitrages können ergänzend Zuarbeiten beispielsweise der Senats- und Kammervorsitzenden, der Direktoren der Amts- und Arbeitsgerichte oder der Leiter der Abteilungen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften eingeholt werden. Zuarbeiten sind keine dienstlichen Beurteilungen oder Beurteilungsbeiträge, sondern Arbeitsunterlagen für den Beurteiler. Einen Vorschlag für ein Gesamturteil im Sinne der Ziffer VIII Nummer 1 darf die Zuarbeit nicht enthalten. Soweit eine Zuarbeit schriftlich erfolgt, ist dem Beurteilten auf Antrag ein Abdruck der Zuarbeit zu überlassen. Derartige Zuarbeiten sind für zwei Jahre nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens und längstens bis zum rechtskräftigen Abschluss eines gerichtlichen Verfahrens, in dem die Rechtmäßigkeit der Beurteilung überprüft wird, aufzubewahren.

XI. Bekanntgabe, Hinweis auf Leistungsmängel

1. Die dienstliche Beurteilung ist dem Richter oder Staatsanwalt durch Überlassung einer Abschrift in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und anschließend mit ihm zu erörtern. Zwischen Eröffnung und Erörterung sollen mindestens zwei Arbeitstage, jedoch nicht mehr als zwei Wochen liegen. Auf die Erörterung kann durch ausdrückliche Erklärung des Richters oder Staatsanwalts verzichtet werden. Wird die Beurteilung nach Ziffer IX Nummer 3 abgeändert, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten für den Beurteilungsbeitrag entsprechend.
2. Der Dienstvorgesetzte hat den Richter oder Staatsanwalt auf Leistungsmängel, die innerhalb des Beurteilungszeitraums auftreten, bereits vor Erstellung der nächsten Beurteilung hinzuweisen, sobald hierzu Anlass besteht.
3. Zuarbeiten sind nicht zu eröffnen, bekannt zu geben oder der dienstlichen Beurteilung oder dem Beurteilungsbeitrag beizufügen.

XII. Beurteilung Schwerbehinderter

Bei der Beurteilung der Leistung Schwerbehinderter ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen, wenn der Richter oder Staatsanwalt dies nicht ablehnt. Ein entsprechender Hinweis ist in die Beurteilung aufzunehmen.

XIII. Vordrucke

Für die dienstliche Beurteilung und den Beurteilungsbeitrag sind die in den Anlagen 2 bis 4 vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.

XIV. Beurteilung der Beamten der zweiten Einstiegs- ebene der Laufbahngruppe 2

Diese Verwaltungsvorschrift gilt entsprechend für die Beurteilung der sonstigen Beamten der zweiten Einstiegs-ebene der Laufbahngruppe 2 mit Befähigung zum Richteramt im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Leiter der Justizvollzugsanstalten der zweiten Einstiegs-ebene der Laufbahngruppe 2, auch wenn diese an das Staatsministerium der Justiz versetzt worden sind, mit folgenden Maßgaben:

1. Von der Regelbeurteilung ausgenommen sind Beamte, die
 - a) ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 und höher innehaben oder
 - b) am Beurteilungsstichtag das 50. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, sie beantragen die Erstellung einer Regelbeurteilung; der Antrag soll spätestens 3 Monate vor dem Beurteilungsstichtag bei dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten gestellt werden; der Beurteilungszeitraum schließt dabei an den der letzten Regelbeurteilung an.Beamte sind nach ihrer erstmaligen Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder B 2 mindestens einmal zu beurteilen, es sei denn, sie haben an dem auf ihre Berufung folgenden Beurteilungsstichtag bereits das 55. Lebensjahr vollendet.
2. In der dienstlichen Beurteilung und im Beurteilungsbeitrag werden Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Beamten nach den Leistungs- und Befähigungsmerkmalen bewertet, die in Anlage 1 aufgeführt werden.

3. Zuständig für die Erstellung der dienstlichen Beurteilung und des Beurteilungsbeitrages sind das Staatsministerium der Justiz für die Leiter der Justizvollzugsanstalten und für die Beamten des Staatsministeriums der Justiz und die Leiter der Justizvollzugsanstalten für die Beamten ihrer Behörde.
4. Beamte der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz, die seit dem Erwerb der Befähigung zum Richteramt weniger als ein Jahr als Berufsrichter ununterbrochen im richterlichen oder staatsanwaltlichen Dienst tätig gewesen sind, werden nur nach diesen Vorschriften beurteilt, wenn sie vor dem für sie nach der Sächsischen Beurteilungsverordnung vom 16. Februar 2006 (SächsGVBl. S. 26), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, geltenden Beurteilungsstichtag einen Antrag auf Beurteilung nach dieser Verwaltungsvorschrift stellen. Im Übrigen werden sie nach der Sächsischen Beurteilungsverordnung beurteilt.

**XV.
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die VwV Beurteilung Richter und Staatsanwälte vom 9. April 2013 (SächsJMBl. S. 30), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 27. Oktober 2014 (SächsJMBl. S. 94) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 362), außer Kraft.

Dresden, den 7. Dezember 2017

Der Staatsminister der Justiz

in Vertretung
Andrea Franke
Staatssekretärin

Anlage 1
(zu Ziffer VII Nummer 2 und
Ziffer XIV Nummer 2)

**Anforderungsprofile
für die Eingangs- und Beförderungsämter
im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst
sowie für die Leiter der Justizvollzugsanstalten
des Freistaates Sachsen**

1. Zielsetzung

a) Die Vergabe eines Beförderungsamtes steht nach ständiger Rechtsprechung im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn, der die Auswahl zwischen mehreren Beförderungsbewerbern gemäß Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 91 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen grundsätzlich nach den verfassungsrechtlichen Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung, also unmittelbar leistungsbezogenen Kriterien, zu treffen hat. Auf weitere sachgerechte Gesichtspunkte, das heißt auf Hilfskriterien, darf der Dienstherr die Auswahl nur stützen, wenn die Bewerber nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Wesentlichen gleich qualifiziert sind, wenn also der Vergleich anhand der unmittelbar leistungsbezogenen Kriterien keinen wesentlichen Vorsprung einzelner Bewerber ergeben hat.

b) Durch die Festlegung des Anforderungsprofils bestimmt der Dienstherr objektiv die Auswahlkriterien, die der Bewerber erfüllen muss. Das Anforderungsprofil erfüllt dabei drei Funktionen:

aa) Primär dient es der systematisierten Vorauswahl der für die ausgeschriebene Stelle geeigneten Bewerber, indem diejenigen, die über eines der vom Dienstherrn geforderten Profilm Merkmale nicht verfügen, von vornherein für die Besetzung der Stelle ausscheiden. Damit ist die Filterfunktion von Anforderungsprofilen beschrieben.

bb) Auf der zweiten, an die Vorauswahl anschließenden Stufe fungieren die einzelnen, in den Anforderungsprofilen nicht abschließend aufgezählten Profilm Merkmale wie alle anderen verfassungsrechtlich bestimmten Leistungsmerkmale als Auswahlkriterien, deren Gewichtung im Ermessen des Dienstherrn liegt, ohne dass hierdurch eine Rangfolge vorgegeben wird. Die Anforderungsprofile für Eingangs- und Beförderungsämter im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst sowie für die Leiter der Justizvollzugsanstalten sollen Personalauswahlentscheidungen erleichtern, aber auch zu einer verbesserten Vergleichbarkeit von Beurteilungen beitragen. Bei Beurteilungen aus Anlass der Bewerbung auf ein Beförderungsamt ist das Anforderungsprofil für die ausgeschriebene Stelle als Maßstab für die Eignungs- und Befähigungsbeurteilung des Bewerbers heranzuziehen.

cc) Schließlich sollen Anforderungsprofile als Zielbeschreibung den Personalverantwortlichen einerseits und den Richtern und Staatsanwälten andererseits verdeutlichen, welche Maßnahmen im Bereich der Personalentwicklung für den Einzelnen erforderlich sind, um als künftiger Bewerber einem bestimmten Stellenprofil entsprechen zu können.

2. Systematik

Die Anforderungsprofile für die einzelnen Beförderungsämter mit Ausnahme des Anforderungsprofils für den Leiter einer Justizvollzugsanstalt, das aufgrund zahlreicher vollzugsspezifischer Besonderheiten eine Sonderrolle einnimmt, bauen auf dem Basisprofil auf, das zugleich Stellenprofil für das Eingangsamt ist. Dort sind diejenigen nach Grundanforderungen, Fachkompetenz und sozialer Kompetenz gegliederten allgemeinen Anforderungen genannt, die als Basisbefähigung für alle Beförderungsämter erfüllt sein müssen. Bei den Anforderungsprofilen für Beförderungsämter wird zwischen den im Schwerpunkt mit zusätzlicher Verwaltungstätigkeit verbundenen Ämtern und solchen mit besonderer Betonung der fachlichen Tätigkeit unterschieden. Daraus ergibt sich folgende Systematik der Anforderungsprofile:

Basisprofil

- a) Profil für das Eingangsamt und Basisprofil für Beförderungsämter

Anforderungsprofile mit dem Schwerpunkt „Fachliche Tätigkeit“

- b) Dezernent bei der Generalstaatsanwaltschaft
c) Richter an einem Obergericht
d) Vorsitzender Richter in der Eingangsinstanz
e) Vorsitzender Richter an einem Obergericht

Anforderungsprofile mit dem Schwerpunkt „Verwaltungstätigkeit“

- f) Gruppenleiter
g) Weiterer aufsichtsführender Richter und ständiger Vertreter des Direktors
h) Leiter einer Abteilung bei der Staatsanwaltschaft oder Generalstaatsanwaltschaft
i) Leiter einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts

Besonderes Anforderungsprofil für den Justizvollzug

- j) Leiter einer Justizvollzugsanstalt

3. Anforderungsmerkmale

Innerhalb der Profile wird zwischen folgenden Gruppen von Anforderungsmerkmalen unterschieden:

- I. Grundanforderungen
- II. Fachkompetenz
- III. Soziale Kompetenz und Führungskompetenz

In der Gruppe „Grundanforderungen“ sind die allgemeinen persönlichen Eigenschaften und Voraussetzungen benannt. Die Gruppe „Fachkompetenz“ umfasst diejenigen Eigenschaften und Fähigkeiten, die einen unmittelbaren Bezug zu den fachlichen Aufgaben und Tätigkeiten haben. Die in der Gruppe „Soziale Kompetenz“ aufgeführten Merkmale betreffen die für den angemessenen Umgang mit anderen Menschen bedeutsamen Eigenschaften und Fähigkeiten. Diese Gruppe wird, soweit es das einzelne Beförderungsamt verlangt, ergänzt um Anforderungsmerkmale aus der Gruppe „Führungskompetenz“, also diejenigen Eigenschaften und Fähigkeiten, die zur situationsgerechten Führung von Mitarbeitern und zur sachgerechten Leitung von Organisationseinheiten benötigt werden. Die Reihenfolge der Anforderungsmerkmale in den einzelnen Profilen sagt über deren Bedeutung oder Gewichtung im Auswahlverfahren nichts aus. Hinweise und Erläuterungen zu einzelnen Anforderungsmerkmalen sind dem Anhang zu entnehmen.

Profil für das Eingangsamt

im staatsanwaltlichen und richterlichen Dienst bei den ordentlichen Gerichten, Verwaltungs-, Sozial- und Arbeitsgerichten
(Besoldungsgruppe R 1)

Basisprofil für Beförderungsjämter

im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst
(Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage und höher)

I. Grundanforderungen

1. Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit
2. dem Amt entsprechende Arbeitsergebnisse, insbesondere Arbeitsmenge und Arbeitsgüte
3. Lernfähigkeit
4. Eigeninitiative
5. ausgewogene und gefestigte Persönlichkeit*
6. Verantwortungsbewusstsein
7. Fähigkeit zu zielorientiertem und konzeptionellem Arbeiten
8. Flexibilität*
9. Fähigkeit und Bereitschaft, im eigenen Arbeitsbereich verantwortungsvoll mit Geschäftsstellen und Schreibkräften zusammenzuarbeiten und an der Ausbildung von Rechtsreferendaren mitzuwirken*

II. Fachkompetenz

1. vielseitige Rechtskenntnisse
2. Verständnis für fachübergreifende, für die Amtsausübung erforderliche Zusammenhänge
3. logisch-analytisches Denkvermögen
4. Problembewusstsein
5. Kreativität
6. Fähigkeit und Bereitschaft, binnen angemessener Zeit fundierte Entscheidungen zu treffen und konsequent zu vertreten
7. Fähigkeit, sich mündlich wie schriftlich verständlich und präzise auszudrücken
8. Fähigkeit zur souveränen Verhandlungsführung*

III. Soziale Kompetenz

1. Kommunikationsfähigkeit
2. Einfühlungsvermögen
3. Konfliktfähigkeit
4. Gruppenverhalten*
5. Integrationsvermögen
6. situationsangemessenes Auftreten

* Hinweise und Erläuterungen siehe Anhang

Dezernent bei der Generalstaatsanwaltschaft Oberstaatsanwalt (Besoldungsgruppe R 2)
<u>I. Bewährung im Basisprofil</u>
<u>II. Weitere Grundanforderungen</u> 1. Bewährung in verschiedenen Sachgebieten* 2. in der Regel eine erfolgreiche Tätigkeit bei der Generalstaatsanwaltschaft, auch bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde, bei einem Obergericht oder Bundesgericht oder beim Verfassungsgerichtshof
<u>III. Fachkompetenz</u> 1. ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur vertieften Auseinandersetzung mit Rechtsproblemen 2. ausgeprägtes Verständnis für die praktischen Konsequenzen rechtlicher Lösungsansätze

* Hinweise und Erläuterungen siehe Anhang

Richter an einem Obergericht Richter am Oberlandesgericht, Obergericht, Landessozialgericht und Finanzgericht (Besoldungsgruppe R 2)
<u>I. Bewährung im Basisprofil</u>
<u>II. Weitere Grundanforderungen</u> <ol style="list-style-type: none">1. Bewährung in verschiedenen Sachgebieten*2. in der Regel eine erfolgreiche Tätigkeit bei dem jeweiligen Obergericht, auch bei einem anderen Obergericht, einem Bundesgericht, dem Verfassungsgerichtshof, einer obersten Landes- oder Bundesbehörde oder bei der Generalstaatsanwaltschaft
<u>III. Fachkompetenz</u> <ol style="list-style-type: none">1. ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur vertieften, wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden Auseinandersetzung mit Rechtsproblemen2. ausgeprägtes Verständnis für die praktischen Konsequenzen rechtlicher Lösungsansätze

* Hinweise und Erläuterungen siehe Anhang

Vorsitzender Richter in der Eingangsinstanz am Landgericht und am Verwaltungsgericht (Besoldungsgruppe R 2)
<u>I. Bewährung im Basisprofil</u>
<u>II. Weitere Grundanforderungen</u> <ol style="list-style-type: none">1. Bewährung in verschiedenen Sachgebieten*2. in der Regel eine erfolgreiche Tätigkeit bei einem Obergericht, einem Bundesgericht, dem Verfassungsgerichtshof, einer obersten Landes- oder Bundesbehörde oder bei der Generalstaatsanwaltschaft
<u>III. Fachkompetenz</u> <ol style="list-style-type: none">1. ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur vertieften Auseinandersetzung mit Rechtsproblemen2. ausgeprägtes Verständnis für die praktischen Konsequenzen rechtlicher Lösungsansätze3. Fähigkeit und Bereitschaft, auf die Güte und die Stetigkeit der Rechtsprechung des Spruchkörpers einen richtunggebenden Einfluss auszuüben*4. souveräne Verhandlungsführung*
<u>IV. Soziale und Führungskompetenz</u> <ol style="list-style-type: none">1. Fähigkeit, begrenzte Führungsaufgaben hinsichtlich des dem Spruchkörper zugeordneten Personals wahrzunehmen2. Kooperationsbereitschaft3. Überzeugungskraft4. Vorbildwirkung*5. Organisationsgeschick

* Hinweise und Erläuterungen siehe Anhang

<p style="text-align: center;">Vorsitzender Richter an einem Obergericht</p> <p style="text-align: center;">am Oberlandesgericht, Oberverwaltungsgericht, Landessozialgericht, Landesarbeitsgericht und Finanzgericht (Besoldungsgruppe R 3)</p>
<p style="text-align: center;"><u>I. Bewährung im Basisprofil</u></p>
<p style="text-align: center;"><u>II. Weitere Grundanforderungen</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. Bewährung in verschiedenen Sachgebieten*2. in der Regel eine erfolgreiche Tätigkeit bei dem jeweiligen Obergericht, auch bei einem anderen Obergericht, einem Bundesgericht, dem Verfassungsgerichtshof, einer obersten Landes- oder Bundesbehörde oder bei der Generalstaatsanwaltschaft3. in der Regel eine erfolgreiche Tätigkeit als Vorsitzender in der Eingangsinstanz der jeweiligen Gerichtsbarkeit*
<p style="text-align: center;"><u>III. Fachkompetenz</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. besonders ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur vertieften, wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden Auseinandersetzung mit Rechtsproblemen2. besonders ausgeprägtes Verständnis für die praktischen Konsequenzen rechtlicher Lösungsansätze3. ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft, auf die Güte und die Stetigkeit der Rechtsprechung des Spruchkörpers einen richtunggebenden Einfluss auszuüben*4. ausgeprägte souveräne Verhandlungsführung*
<p style="text-align: center;"><u>IV. Soziale und Führungskompetenz</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. Fähigkeit, begrenzte Führungsaufgaben hinsichtlich des dem Spruchkörper zugeordneten Personals wahrzunehmen2. Kooperationsbereitschaft3. Überzeugungskraft4. Vorbildwirkung*5. Organisationsgeschick

* Hinweise und Erläuterungen siehe Anhang

Gruppenleiter Staatsanwalt (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
<u>I. Bewährung im Basisprofil</u>
<u>II. Weitere Grundanforderungen</u> <ol style="list-style-type: none">1. in der Regel Bewährung in verschiedenen Sachgebieten*2. Fähigkeit und Bereitschaft, in größerem Umfang Aufgaben in der Justizverwaltung zu übernehmen3. Fähigkeit und Bereitschaft, im Fall der Verhinderung des Abteilungsleiters dessen Aufgaben wahrzunehmen4. Kenntnis der staatsanwaltschaftlichen Organisation5. in der Regel eine erfolgreiche Tätigkeit bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde, bei der Generalstaatsanwaltschaft, bei einem Obergericht, einem Bundesgericht oder dem Verfassungsgerichtshof*
<u>III. Fachkompetenz</u> Fähigkeit und Bereitschaft zur vertieften Auseinandersetzung mit Rechtsproblemen
<u>IV. Soziale und Führungskompetenz</u> <ol style="list-style-type: none">1. Fähigkeit und Bereitschaft, Personal bei der Einarbeitung zu unterstützen und vorbildhaft anzuleiten*2. Fähigkeit und Bereitschaft zu integrieren und zu motivieren3. Innovationsbereitschaft*

* Hinweise und Erläuterungen siehe Anhang

**Weiterer aufsichtsführender Richter
und
Ständiger Vertreter des Direktors**

am Amtsgericht, Arbeitsgericht und Sozialgericht
(Besoldungsgruppe R 2)

I. Bewährung im Basisprofil

II. Weitere Grundanforderungen

1. Bewährung in verschiedenen Sachgebieten*
2. Fähigkeit und Bereitschaft, in größerem Umfang Aufgaben in der Justizverwaltung einschließlich der Zusammenarbeit mit zu beteiligenden Gremien zu übernehmen
3. in der Regel eine erfolgreiche Tätigkeit bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde, bei der Generalstaatsanwaltschaft, bei einem Obergericht, einem Bundesgericht oder dem Verfassungsgerichtshof*

III. Soziale und Führungskompetenz**

1. Fähigkeit und Bereitschaft, Personal sachgerecht einzusetzen, vorbildhaft anzuleiten sowie individuell zu fördern*
2. Fähigkeit und Bereitschaft zu integrieren und zu motivieren
3. Fähigkeit und Bereitschaft, andere zu überzeugen, aber auch Entscheidungen durchzusetzen
4. Vorbildwirkung*
5. Organisationsgeschick
6. Innovationsbereitschaft*
7. Fähigkeit und Bereitschaft des weiteren aufsichtsführenden Richters zur Repräsentation der Abteilung bzw. als ständiger Vertreter des Direktors des Gerichts nach außen sowie Pflege des Kontakts mit Behörden und anderen Externen

* Hinweise und Erläuterungen siehe Anhang

** Das Vorhandensein entsprechender Kenntnisse ist in der Regel in geeigneter Form (z.B. durch Teilnahme an speziellen Fortbildungsveranstaltungen) nachzuweisen.

Leiter einer Abteilung Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft und Leitender Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2, R 3)
<u>I. Bewährung im Basisprofil</u>
<u>II. Weitere Grundanforderungen</u> <ol style="list-style-type: none">1. Bewährung in verschiedenen Sachgebieten*2. in der Regel eine erfolgreiche Tätigkeit bei der Generalstaatsanwaltschaft, auch bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde, bei einem Obergericht oder Bundesgericht oder beim Verfassungsgerichtshof3. Erfahrung mit der Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben in der Justiz- und Gerichtsverwaltung einschließlich der Zusammenarbeit mit den zu beteiligenden Gremien*
<u>III. Soziale und Führungskompetenz**</u> <ol style="list-style-type: none">1. Fähigkeit und Bereitschaft, Personal sachgerecht einzusetzen, vorbildhaft anzuleiten sowie individuell zu fördern*2. Fähigkeit und Bereitschaft zu integrieren und zu motivieren3. Fähigkeit und Bereitschaft, andere zu überzeugen, aber auch Entscheidungen durchzusetzen4. Vorbildwirkung*5. Organisationsgeschick6. Innovationsbereitschaft*7. Fähigkeit und Bereitschaft zur Repräsentation der Abteilung nach außen und Pflege des Kontakts mit Behörden und anderen externen Partnern

* Hinweise und Erläuterungen siehe Anhang

** Das Vorhandensein entsprechender Kenntnisse ist in geeigneter Form (z.B. durch Teilnahme an speziellen Fortbildungsveranstaltungen) nachzuweisen.

<p>Leiter einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts</p> <p>Generalstaatsanwalt sowie dessen Stellvertreter und Leitender Oberstaatsanwalt einer Staatsanwaltschaft sowie dessen Stellvertreter (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage bis R 6)</p> <p>Präsidenten, Vizepräsidenten und Direktoren der ordentlichen Gerichte und der Fachgerichte (Besoldungsgruppe R 2 bis R 8)</p>
<p><u>I. Bewährung im Basisprofil</u></p>
<p style="text-align: center;"><u>II. Weitere Grundanforderungen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bewährung in verschiedenen Sachgebieten* 2. erfolgreiche Verwaltungstätigkeit, in der Regel bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde und ab R 3 in herausgehobener Führungsposition 3. in der Regel für Ämter eines Präsidenten eines Gerichts ab der Besoldungsgruppe R 3 eine mehrjährige erfolgreiche richterliche Tätigkeit und für Ämter eines Leitenden Oberstaatsanwalts ab der Besoldungsgruppe R 3 eine mehrjährige erfolgreiche staatsanwaltliche Tätigkeit
<p style="text-align: center;"><u>III. Fachkompetenz</u></p> <p>die für die Richter seines Gerichts oder Staatsanwälte seiner Behörde in den Anforderungsprofilen genannten Fachkompetenzen in herausragender Weise</p>
<p style="text-align: center;"><u>IV. Soziale und Führungskompetenz**</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. umfassende Kenntnisse des Aufgabenspektrums eines Gerichts- oder Behördenleiters* 2. Erfahrung in der Personalführung* 3. Fähigkeit und Bereitschaft zu integrieren und zu motivieren 4. Fähigkeit und Bereitschaft, andere zu überzeugen, aber auch Entscheidungen durchzusetzen 5. Vorbildwirkung* 6. Organisationsgeschick 7. Innovationsbereitschaft* 8. Fähigkeit und Bereitschaft zur Repräsentation des Gerichts oder der Behörde nach außen und Pflege des Kontakts mit kooperierenden Behörden und anderen externen Partnern

* Hinweise und Erläuterungen siehe Anhang

** Der Nachweis entsprechender Kenntnisse kann insbesondere durch die Teilnahme an geeigneten, möglichst justizspezifischen Fortbildungsveranstaltungen erfolgen.

Leiter einer Justizvollzugsanstalt (Besoldungsgruppe A 13 bis B 2)
<u>I. Grundanforderungen</u>
<ol style="list-style-type: none">1. Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit2. Lernfähigkeit3. Eigeninitiative4. ausgewogene und gefestigte Persönlichkeit*5. Verantwortungsbewusstsein6. Fähigkeit zu zielorientiertem und konzeptionellem Arbeiten7. Flexibilität*8. erfolgreiche Verwaltungstätigkeit, in der Regel bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde9. in der Regel eine erfolgreiche Tätigkeit bei einer Staatsanwaltschaft10. mehrjährige Führungserfahrung
<u>II. Fachkompetenz</u>
<ol style="list-style-type: none">1. Problembewusstsein2. Kenntnisse vollzugsspezifischer Normen und Regelungen3. Wissen um gängige Behandlungsmethoden im Strafvollzug4. Fähigkeit und Bereitschaft, sich binnen angemessener Zeit Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre anzueignen5. Identifikation mit den Vollzugszielen6. Verständnis für fachübergreifende Zusammenhänge7. logisch-analytisches Denkvermögen8. Fähigkeit und Bereitschaft, binnen angemessener Zeit fundierte Entscheidungen zu treffen und konsequent zu vertreten9. Fähigkeit, sich mündlich wie schriftlich verständlich und präzise auszudrücken10. Kreativität
<u>III. Soziale und Führungskompetenz</u>
<ol style="list-style-type: none">1. umfassende Kenntnisse des Aufgabenspektrums eines Leiters einer Justizvollzugsanstalt*2. Kommunikationsfähigkeit3. Einfühlungsvermögen4. Konfliktfähigkeit5. Gruppenverhalten*6. Fähigkeit und Bereitschaft zu integrieren und zu motivieren7. Erfahrung in der Personalführung8. Organisationsgeschick9. Fähigkeit und Bereitschaft zur Repräsentation der Justizvollzugsanstalt nach außen und Pflege des Kontakts mit Dienststellen und anderen externen Partnern10. situationsangemessenes Auftreten11. Innovationsbereitschaft*12. Vorbildwirkung*

* Hinweise und Erläuterungen siehe Anhang

** Der Nachweis entsprechender Kenntnisse kann insbesondere durch die Teilnahme an geeigneten, möglichst justizvollzugsspezifischen Fortbildungsveranstaltungen erfolgen.

Hinweise und Erläuterungen zu einzelnen Anforderungsmerkmalen

1. Grundanforderungen

- *ausgewogene und gefestigte Persönlichkeit:*
Der Beurteilte soll fachlich, aber auch über den Beruf hinaus vielseitig interessiert sein. Erwartet werden ein sicheres, situationsangepasstes Auftreten, gute Umgangsformen, die Fähigkeit, auch in schwierigen Situationen besonnen und emotional kontrolliert zu reagieren, und die Fähigkeit zur Selbstreflexion. Die Anerkennung der Leistungen anderer und ein pflicht- und verantwortungsbewusstes Auftreten runden das Bild ab.
- *Flexibilität:*
Erwartet wird die geistige Beweglichkeit, also die Fähigkeit und Bereitschaft, sich im Rahmen der dienstlichen Notwendigkeit bei der Erfüllung der unmittelbar anstehenden Aufgaben auf Veränderungen und neue Rahmenbedingungen in angemessener Zeit einzustellen.
- *Bereitschaft, verantwortungsvoll mit Geschäftsstellen und Schreibkräften zusammenzuarbeiten und an der Ausbildung von Rechtsreferendaren mitzuwirken:*
Bereits im Eingangsamts des Richters oder Staatsanwalts kann zum Teil die fachliche und organisatorische Anleitung von Mitarbeitern im nächsten Arbeitsumfeld erforderlich werden. Das betrifft insbesondere den Umgang und die Abstimmung mit den Geschäftsstellenbeamten und Schreibkräften. Zum anderen werden Richtern und Staatsanwälten regelmäßig Rechtsreferendare zur Ausbildung zugewiesen. Es wird erwartet, dass sie sich dieser Aufgabe und der damit verbundenen Zusatzbelastung engagiert und verantwortungsbewusst stellen.
- *Bewährung in verschiedenen Sachgebieten:*
Dieses Merkmal erfasst sowohl verschiedene Rechtsgebiete als auch Sonderaufgaben mit vorrangig organisatorischem, verwaltendem Charakter.
Im Anforderungsprofil eines Richters am Finanzgericht und eines Vorsitzenden Richters am Finanzgericht kann dieses Merkmal auch erfüllt werden durch die Wahrnehmung verschiedener Aufgaben in der Finanzverwaltung einschließlich einer Tätigkeit als Richter kraft Auftrags am Finanzgericht.
- *In der Regel eine erfolgreiche Tätigkeit als Vorsitzender in der Eingangsinstanz der jeweiligen Gerichtsbarkeit:*
Soweit das Eingangsgericht zugleich Obergericht ist, wird auf dieses Merkmal verzichtet.
- *In der Regel eine erfolgreiche Tätigkeit bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde, bei der Generalstaatsanwaltschaft, bei einem Obergericht, einem Bundesgericht oder dem Verfassungsgerichtshof:*
Im Anforderungsprofil eines Gruppenleiters kann dieses Merkmal auch erfüllt werden durch eine Tätigkeit bei INES. Einer Tätigkeit bei INES steht die Bearbeitung eines vergleichbar anspruchsvollen Dezernats bei einer Staatsanwaltschaft gleich.
- *Erfahrung mit der Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben in der Justiz- und Gerichtsverwaltung einschließlich der Zusammenarbeit mit den zu beteiligenden Gremien:*
Dieses Merkmal kann auch erfüllt werden durch eine entsprechende Aufgabenwahrnehmung als Gruppenleiter.

2. Fachkompetenz

- *souveräne Verhandlungsführung:*
Erwartet werden eine prozessordnungsgemäße, vorausschauende Vorbereitung und Durchführung der Verhandlung, Vernehmungsgeschick, ein angemessener Umgang mit den Verfahrensbeteiligten, die Fähigkeit zum Ausgleich widerstreitender Interessen und Fähigkeit zur kurzfristigen Reaktion auf neue Situationen.

Fähigkeit und Bereitschaft, auf die Güte und die Stetigkeit der Rechtsprechung des Spruchkörpers einen richtunggebenden Einfluss auszuüben:

Insbesondere bei häufigem Wechsel der Berichterstatter innerhalb eines Spruchkörpers kann und muss der Vorsitzende die Gewähr für eine gleichbleibend hohe Qualität und Stetigkeit der Rechtsprechung in den kollegialen Entscheidungen bieten. Erforderlich sind die Bereitschaft, maßgebende Entscheidungen des Spruchkörpers präsent zu halten, ein gutes Argumentationsvermögen und das Interesse an allen im Spruchkörper anhängigen Verfahren und Sensibilität im Umgang mit den Berichterstattern.

3. Soziale und Führungskompetenz

Gruppenverhalten:

Erwartet wird die Fähigkeit, gegenüber Kollegen und Mitarbeitern im engeren Arbeitsumfeld offen und fair aufzutreten, Konflikte anzusprechen und gemeinsam zu bewältigen, die eigene Rolle als Teil einer Arbeitseinheit anzuerkennen sowie die Leistung der anderen zu achten.

Innovationsbereitschaft:

Dieses Merkmal beinhaltet die Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Arbeitstechniken und -methoden, das Interesse an der und die Offenheit für die Weiterentwicklung bzw. Erneuerung der Justiz sowie die Fähigkeit und Bereitschaft, Konzepte zu entwickeln und umzusetzen.

Vorbildwirkung:

Erwartet werden eine beispielgebende Arbeitshaltung und Arbeitsweise, überdurchschnittliches Engagement, hohe Effizienz, Fähigkeit zur Selbstkritik sowie ein in der Leitungsfunktion angemessenes äußeres Erscheinungsbild und Auftreten.

Einarbeitung und vorbildhafte Anleitung sowie individuelle Förderung des Personals:

Die im Sinne einer gezielten Personalentwicklung erfolgende Begleitung der Beschäftigten umfasst deren fähigkeitsorientierten Einsatz, die Unterstützung bei der Einarbeitung in neue Aufgabengebiete insbesondere durch gesteuerte Fortbildung sowie die weitere Förderung.

Erfahrung in der Personalführung:

Erwartet wird in der Regel eine mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit mit Verantwortung für den sachgerechten Einsatz, die Anleitung und die Entwicklung von Personal. Für Ämter bis zur Besoldungsgruppe R 2 + Z kann auch eine mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit als Vorsitzender eines Spruchkörpers mit mindestens drei Berufsrichtern genügen, wenn der Bewerber zusätzlich erfolgreich Tätigkeiten mit Verantwortung für Personalfragen oder hervorgehobene Verwaltungstätigkeiten ausgeübt hat. In gleicher Weise erfüllt für Ämter bis zur Besoldungsgruppe R 3 in der Regel auch eine erfolgreiche Verwaltungstätigkeit als Präsidialrichter eines Obergerichts bzw. eine dementsprechende Tätigkeit bei der Generalstaatsanwaltschaft mit Verantwortung für Personalfragen die Voraussetzung.

umfassende Kenntnisse des Aufgabenspektrums eines Gerichts- oder Behördenleiters:

Erwartet werden Kenntnisse des Arbeitsrechts, des Beamtenrechts und des Dienstrechts der Richter einschließlich des Disziplinarrechts und des Personalvertretungsrechts, der Justiz- und insbesondere der Gerichtsorganisation, der Grundsätze der Personalbedarfsberechnung und -einsatzplanung, der Justizstatistik, der Personalentwicklung sowie des Haushaltsrechts und der Finanzplanung.

umfassende Kenntnisse des Aufgabenspektrums eines Leiters einer Justizvollzugsanstalt:

Erwartet werden Kenntnisse des Arbeitsrechts und des Beamtenrechts einschließlich des Disziplinarrechts und des Personalvertretungsrechts, der Justiz- und insbesondere der Justizvollzugsorganisation, der Aufbau- und Ablaufstrukturen im Justizvollzug, gängiger und innovativer Organisationsmuster für Justizvollzugsanstalten, der Erwartungen an Sicherheit im Justizvollzug, der Sicherheitskonzepte für Justizvollzugsanstalten einschließlich ihrer Kosten und Folgekosten, der Einsatzplanung, der Personalentwicklung sowie des Haushaltsrechts und der Finanzplanung.

Anlage 2
(zu Ziffer XIII)

Beurteilende Dienststelle:

Regelbeurteilung / Beurteilung aus besonderem Anlass¹

für

Amtsbezeichnung		Vor- und Zuname	
geboren am			
Beurteilungsanlass ² :			
Dienstliche Tätigkeiten im Beurteilungszeitraum:			
Dauer		Dienststelle	Aufgabengebiet/ Art der Tätigkeit (ggf. unter Angabe der AKA)
von	bis		
(davon teilzeitbeschäftigt mit _____ Wochenstunden von/bis)			
Schwerbehindert oder gleichgestellt: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>			
Fehlzeiten von mehr als drei Monaten:			

¹ Nichtzutreffendes streichen² Angabe der ausgeschriebenen Stelle; nur bei Beurteilung nach Ziffer IV Nr.1 Buchst. a auszufüllen

Bewertung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung im Einzelnen:

Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen:

Ergänzende Bemerkungen:

Gesamturteil (nur bei der Regelbeurteilung auszufüllen)

Zusammenfassende Eignungsprognose (nur bei der Anlassbeurteilung gemäß Ziffer IV Nr. 1 Buchst. a auszufüllen)

Aufgrund der bisherigen Leistungen des Beurteilten ist davon auszugehen, dass er sämtliche Leistungs- und Befähigungsmerkmale des angestrebten Amtes erfüllen wird und insgesamt für dieses Amt geeignet ist:

ja

nein

Ort, Datum	Unterschrift des beurteilenden Dienstvorgesetzten

Die Beurteilung wurde mir eröffnet.	
Ort, Datum	Unterschrift des Beurteilten

Ich verzichte auf die Erörterung der Beurteilung.	
Ort, Datum	Unterschrift des Beurteilten

<u>Prüfungsvermerk:</u>	
<input type="checkbox"/> Mit der Beurteilung bin ich einverstanden.	
<input type="checkbox"/> Die Beurteilung wird abgeändert (siehe Anlage).	
<u>Dienststelle:</u>	
Ort, Datum	Unterschrift des überprüfenden Dienstvorgesetzten

Die Beurteilung wurde mir nochmals eröffnet (nach Anbringung eines abändernden Prüfungsvermerks).	
Ort, Datum	Unterschrift des Beurteilten

Ich verzichte auf die Erörterung der Beurteilung (nach Anbringung eines abändernden Prüfungsvermerks).	
Ort, Datum	Unterschrift des Beurteilten

Anlage 3
(zu Ziffer XIII)

Beurteilende Dienststelle:

Probezeitbeurteilung

für

Amtsbezeichnung		Vor- und Zuname	
geboren am			
Dienstliche Tätigkeiten im Beurteilungszeitraum:			
Dauer		Dienststelle	Aufgabengebiet/ Art der Tätigkeit (ggf. unter Angabe der AKA)
von	bis		
(davon teilzeitbeschäftigt mit _____ Wochenstunden von/bis)			
Schwerbehindert oder gleichgestellt:			
ja <input type="checkbox"/>		nein <input type="checkbox"/>	
Fehlzeiten von mehr als drei Monaten:			

Bewertung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung im Einzelnen:

Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen:

Ergänzende Bemerkungen:

Zusammenfassende Bewertung:

1. geeignet
2. noch nicht geeignet
3. nicht geeignet

Ort, Datum	Unterschrift des beurteilenden Dienst- vorgesetzten

Die Beurteilung wurde mir eröffnet.	
Ort, Datum	Unterschrift des Beurteilten

Ich verzichte auf die Erörterung der Beurteilung.	
Ort, Datum	Unterschrift des Beurteilten

Prüfungsvermerk:

- Mit der Beurteilung bin ich einverstanden.
- Die Beurteilung wird abgeändert (siehe Anlage).

<u>Dienststelle:</u>	
----------------------	--

Ort, Datum	Unterschrift des überprüfenden Dienstvorgesetzten

Die Beurteilung wurde mir nochmals eröffnet (nach Anbringung eines abändernden Prüfungsvermerks).	
Ort, Datum	Unterschrift des Beurteilten

Ich verzichte auf die Erörterung der Beurteilung (nach Anbringung eines abändernden Prüfungsvermerks).	
Ort, Datum	Unterschrift des Beurteilten

Anlage 4
(zu Ziffer XIII)

Beurteilende Dienststelle:

Beurteilungsbeitrag

für

Amtsbezeichnung		Vor- und Zuname	
geboren am			
Dienstliche Tätigkeiten im Beurteilungszeitraum:			
Dauer		Dienststelle	Aufgabengebiet/ Art der Tätigkeit (ggf. unter Angabe der AKA)
von	bis		
(davon teilzeitbeschäftigt mit _____ Wochenstunden von/bis)			
Schwerbehindert oder gleichgestellt:			
ja <input type="checkbox"/>		nein <input type="checkbox"/>	
Fehlzeiten von mehr als drei Monaten:			

Bewertung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung im Einzelnen:

Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen:	

Ergänzende Bemerkungen:	

Ort, Datum	Unterschrift des beurteilenden Dienst- vorgesetzten

Der Beurteilungsbeitrag wurde mir eröffnet.	

Ort, Datum	Unterschrift des Beurteilten

Ich verzichte auf die Erörterung des Beurteilungsbeitrages.	

Ort, Datum	Unterschrift des Beurteilten

Prüfungsvermerk:

- Mit dem Beurteilungsbeitrag bin ich einverstanden.
- Der Beurteilungsbeitrag wird abgeändert (siehe Anlage).

<u>Dienststelle:</u>	

Ort, Datum	Unterschrift des überprüfenden Dienst- vorgesetzten

Der Beurteilungsbeitrag wurde mir nochmals eröffnet (nach Anbringung eines abändernden Prüfungsvermerks).	
--	--

Ort, Datum	Unterschrift des Beurteilten

Ich verzichte auf die Erörterung des Beurteilungsbeitrages (nach Anbringung eines abändernden Prüfungsvermerks).	
Ort, Datum	Unterschrift des Beurteilten

Vierte Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der VwV Grundbuchsachen

Vom 12. Dezember 2017

I.

Die VwV Grundbuchsachen vom 27. Dezember 2005 (SächsJMBl. 2006 S. 2), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2015 (SächsJMBl. S. 167) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 366), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu Teil 7 Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 3
Aufbewahrung der Briefvordrucke und der bereits erteilten Grundpfandrechtsbriefe“.**

b) Nach der Angabe zu Nummer 42 wird folgende Angabe eingefügt:

„43. Aufbewahrung bereits erteilter Grundpfandrechtsbriefe“.

c) Die bisherigen Angaben zu den Nummern 43 bis 47 werden die Angaben zu den Nummern 44 bis 48.

2. In Nummer 7 werden die Wörter „durch Verordnung vom 2. Januar 2015 (SächsGVBl. S. 6)“ durch die Wörter „durch die Verordnung vom 11. Dezember 2017 (SächsGVBl. S 664)“ ersetzt.

3. Nummer 9 Buchstabe b Satz 2 wird aufgehoben.

4. In Nummer 16 Buchstabe e Satz 2 werden die Wörter „Geschäftsstellen der“ gestrichen und nach dem Wort „und“ wird das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

5. In Nummer 27 Buchstabe b Satz 1, Nummer 28 Buchstabe a Satz 1 und Buchstabe d sowie Nummer 32 Satzteil vor Nummer 1 werden jeweils die Wörter „und für Europa“ gestrichen.

6. Die Überschrift von Teil 7 Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 3
Aufbewahrung der Briefvordrucke und der bereits erteilten Grundpfandrechtsbriefe“.**

7. Nummer 41 wird wie folgt geändert:

a. In Satz 1 werden nach dem Wort „Vordruckbestand“ die Wörter „und dem Grundbuchamt vorgelegte Grundpfandrechtsbriefe“ eingefügt.

b. In Satz 2 wird das Wort „Vordrucke“ durch das Wort „Briefvordrucke“ ersetzt.

8. Nummer 42 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Vordrucks“ durch das Wort „Briefvordrucks“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Vordrucke“ durch das Wort „Briefvordrucke“ ersetzt.

b) In Buchstabe c Satz 1 wird das Wort „Vordrucks“ durch das Wort „Briefvordrucks“ ersetzt.

c) In Buchstabe d Satz 1 wird das Wort „Vordruck“ durch das Wort „Briefvordruck“ ersetzt.

d) In Buchstabe e Satz 2 werden jeweils die Wörter „Vordrucke“ durch das Wort „Briefvordrucke“ ersetzt.

e) Buchstabe f wird aufgehoben.

9. Nach Nummer 42 wird folgende Nummer 43 eingefügt:

„43. Aufbewahrung bereits erteilter Grundpfandrechtsbriefe

a) Der Verwahrungsbedienstete hat über die Annahme zur Aufbewahrung und die Herausgabe bereits erteilter Grundpfandrechtsbriefe jahrgangsweise eine Aufbewahrungsliste nach dem amtlich festgestellten Vordruck der Vordruck-

- sammlung beim Oberlandesgericht Dresden zu führen. Die Annahme ist in der Aufbewahrungsliste vom Verwah-
rungsbediensteten und die Herausgabe ist vom Empfänger des Grundpfandrechtsbriefs zu unterzeichnen.
- b) Die laufende Nummer der Aufbewahrungsliste ist bei der Verfügung in den Grundakten zu vermerken.
 - c) Die Verwaltung bereits erteilter und wieder in den Geschäftsgang des Grundbuchamts gelangter Grundpfandrechts-
briefe kann auch über die elektronische Briefverwaltung in SolumSTAR erfolgen.
 - d) Für die Aufbewahrungsliste gilt Nummer 42 Buchstabe e entsprechend.“
10. Die bisherige Nummern 43 wird Nummer 44 und Satz 1 wie folgt geändert:
- a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834)“
durch die Wörter „Artikel 18 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679)“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe f werden die Wörter „Artikel 587 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die
Wörter „Artikel 17 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591)“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe g werden die Wörter „Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die
Wörter „Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122)“ und die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom
2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234)“ werden durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (Sächs-
GVBl. S. 78)“ ersetzt.
 - d) In Buchstabe h werden die Wörter „Artikel 513 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die
Wörter „Artikel 109 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594)“ ersetzt.
 - e) In Buchstabe j wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - f) Nach Buchstabe j wird folgender Buchstabe k eingefügt:

„k) der Erwerb eine Grundstücksteilfläche betrifft, für die die Unbedenklichkeitsbescheinigung für den vorläufigen
Kaufpreis vorliegt und nach dem Ergebnis der Vermessung eine Ausgleichspflicht einer Vertragspartei entsteht, die
pro Erwerber einen Geldbetrag von 2 500 Euro nicht übersteigt.“
11. Die bisherige Nummer 44 wird Nummer 45.
12. Die bisherige Nummer 45 wird Nummer 46 und wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „soweit die Dokumente nicht bereits im
Ausgangsblatt archiviert wurden.“ ersetzt.
 - b) Dem Buchstaben k werden die folgenden Sätze angefügt:

„Papierunterlagen, in denen mindestens eine Seite ein größeres Format als DIN A3 aufweist, sind in Amtshilfe durch
die Grundbuchämter, die über einen A0-Scanner verfügen, für die übrigen Grundbuchämter zu scannen. Dazu sind
die Papierunterlagen unverzüglich dorthin zu senden. Der Urkundsbeamte des amtshilfeleistenden Grundbuchamtes
überträgt die Unterlagen in ein elektronisches Dokument und versieht dieses mit einem Vermerk und einer elektroni-
schen Signatur nach § 97 der Grundbuchverordnung. Der Vermerk muss enthalten, dass die Übertragung in ein elekt-
ronisches Dokument im Wege der Amtshilfe erfolgte. Das elektronische Dokument und die Signaturdatei werden an-
schließend vom zuständigen Grundbuchamt in die entsprechende elektronische Grundakte übernommen. Die Pa-
pierdokumente sind an das zuständige Grundbuchamt zurückzusenden und dort nach Nummer 12 Buchstabe c auf-
zubewahren. Nummer 12 Buchstabe d ist anzuwenden.“
13. Die bisherige Nummer 46 wird Nummer 47 und die Wörter „und für Europa“ werden gestrichen.
14. Die bisherige Nummer 47 wird Nummer 48.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Dresden, den 12.. Dezember 2017

Der Staatsminister der Justiz
Sebastian Gemkow

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die statistische Erhebung bei den Fachgerichten (VwV Geschäftsstatistik der Fachgerichte)

VwV Geschäftsstatistik der Fachgerichte vom 11. Dezember 2017

Bezug: VwV Geschäftsstatistik der Fachgerichte vom 20. Dezember 2016 (nicht veröffentlicht), Az.: 1441-I2-3112/15

Die VwV Geschäftsstatistik der Fachgerichte vom 11. Dezember 2017 löst die VwV Geschäftsstatistik der Fachgerichte vom 20. Dezember 2016 ab. Der Ausschuss für Justizstatistik hat die Anordnungen über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) durch Beschluss geändert. Die Vorschrift war entsprechend anzupassen. Aus diesem Anlass wurde die VwV Geschäftsstatistik der Fachgerichte zum 1. Januar 2018 neu erstellt. Sie steht den Fachgerichten als elektronisches Dokument zur Verfügung und wird in REVOSax (Vorschriftenverwaltung) sowie in das Intranet der Justiz eingestellt.

Die VwV Geschäftsstatistik der Fachgerichte ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

Vierte Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften

Vom 14. Dezember 2017

I.

Die Anlage zur Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften vom 16. Dezember 2011 (SächsJMBI. S. 131), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 20. Dezember 2016 (SächsJMBI. 2017 S. 418) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABl. SDR. S. S 366), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:
„§ 14 Vollstreckungssachen des Vollstreckungsgerichts“.
 - b) Nach der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 14a Vollstreckungssachen des Zentralen Vollstreckungsgerichts“.
 - c) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 entfällt“.
2. In § 7 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Vollstreckungs-M-Sachen“ durch die Angabe „Vollstreckungssachen (M/MZ)“ ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe b wird durch die folgenden Buchstaben b und c ersetzt:
„b) die Arreste und Anträge auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung,
c) einstweilige Verfügungen,“.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben c bis j werden die Buchstaben d bis k.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Verfügungen“ werden die Wörter „und Verfahren auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung“ eingefügt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Zur Kennzeichnung der besonderen Akten wird dem Aktenzeichen der Zivilprozesssache ein auf die einstweilige Verfügung, den Arrest oder den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung bezogener Zusatz, der von dem Aktenzeichen in geeigneter Weise, zum Beispiel durch einen Punkt, getrennt ist, beigefügt, und zwar

- | | | |
|----|---|-----|
| a) | für einstweilige Verfügungen | EV, |
| b) | für Arreste | A, |
| c) | für Verfahren auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung | VK" |

4. § 13a Absatz 2a Satz 3 wird aufgehoben.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 14
Vollstreckungssachen des Vollstreckungsgerichts“.**

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Unter M sind insbesondere die Sachen zu erfassen, die die Tätigkeit des Vollstreckungsgerichts bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen betreffen, zum Beispiel

- a) Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen durch den Gerichtsvollzieher (§ 114 ZPO),
- b) Anträge auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (§§ 829, 835 ZPO),
- c) Anträge auf Aufhebung, Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung, zum Beispiel § 769 Absatz 2, § 954 Absatz 2 ZPO in Verbindung mit Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nummer 655/2014, § 954 Absatz 3 Satz 1, § 955 Satz 1, §§ 1084, 1096, 1109 ZPO oder § 31 AUG,
- d) Erinnerungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher (§ 766 ZPO) und Rechtsbehelfe nach § 954 Absatz 2 ZPO in Verbindung mit Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Verordnung (EU) Nummer 655/2014,
- e) Vollziehung von in einem anderen Mitgliedstaat erlassenen Beschlüssen zur vorläufigen Kontenpfändung nach §§ 949 Absatz 2, 952, 954 Absatz 4 ZPO,
- f) Anträge auf Vollstreckungsschutz (§§ 765a ZPO),
- g) Anträge auf Festsetzung der Vollstreckungskosten (§ 788 Abs. 2 ZPO),
- h) Anträge auf Genehmigung der Durchsuchung der Wohnung des Schuldners (§ 758a ZPO und § 287 Abs. 4 AO),
- i) Anträge der Finanzbehörde auf Anordnung der Ersatzzwangshaft (§ 334 Abs. 1 AO),
- j) Anträge auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 889 ZPO,
- k) Widersprüche gegen die Eintragungsanordnung (§ 882d Absatz 1 ZPO) und Anträge auf einstweilige Aussetzung der Eintragung (§ 882d Absatz 2 ZPO),
- l) Anträge auf Erlass eines Haftbefehls (§ 802g ZPO oder § 284 Absatz 8 AO).“

6. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

**„§ 14a
Vollstreckungssachen des Zentralen Vollstreckungsgerichts**

(1) Das Zentrale Vollstreckungsgericht verwaltet die Vermögensverzeichnisse nach § 802k ZPO und führt das Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO. Eine Registrierung der hinterlegten Vermögensverzeichnisse und der eingegangenen Eintragungsanordnungen wird grundsätzlich durch eine Verwaltung in einem automatisierten Verfahren sichergestellt (§ 2 VermVV und § 2 Abs. 2 SchuFV). Erfolgt dies nicht, ist eine Registrierung nach Maßgabe der Liste 15 der Anlage II vorzunehmen.

(2) Unter MZ sind nach Maßgabe der Liste 15 der Anlage II

- a) Einwendungen gegen die Regellöschung und deren Versagung nach § 882e Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 ZPO,
- b) Anträge auf vorzeitige Löschung nach § 882e Absatz 3 ZPO,
- c) berichtigende Änderungen an bereits erfolgten Eintragungen nach § 882e Absatz 4 ZPO zu registrieren. Für Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gilt § 7 Absatz 4 entsprechend. Im Übrigen ist § 1 Absatz 5 zu beachten (§ 882h Absatz 2 Satz 3 ZPO).“

7. § 17 wird aufgehoben.

8. In § 29b Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.

9. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird durch die folgenden Buchstaben b und c ersetzt:

- „b) die Arreste und Anträge auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung,
- c) einstweilige Verfügungen.“

bb) Die bisherigen Buchstaben c bis h werden die Buchstaben d bis i.

- b) In Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Verfügungen“ werden die Wörter „und Verfahren auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung“ eingefügt.
10. In § 42 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird nach der Angabe „§§ 109“ ein Komma und die Angabe „119a“ eingefügt.
11. Anlage II wird wie folgt geändert:
- a) Im Verzeichnis der Muster und Listen wird die Angabe zu Liste 15 wie folgt gefasst:
- „Liste 15 Vollstreckungssachen (Abteilung II) M, MZ“.
- b) Liste 6 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. Gegenstand der Angelegenheit
a) Vormundschaft
b) Pflegschaft“.
- c) Liste 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.
- bb) In der Erläuterung Nummer 2 wird das Wort „Asylverfahrensgesetz“ durch das Wort „Asylgesetz“ ersetzt.
- d) Liste 14 Erläuterung Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Betrifft ein verfahrenseinleitendes Schriftstück auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung mehrere Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, erfolgt bei Eingang eine Registrierung unter einem Aktenzeichen. Ordnet das Gericht später die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung in getrennten Verfahren an, behält ein Verfahren das bisherige Aktenzeichen; die Übrigen werden unter neuen Aktenzeichen registriert. Mehrere Verfahrensarten sind stets getrennt zu registrieren.“
- e) Liste 15 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Angabe der Vorschrift, auf die die Liste Bezug nimmt, wird die Angabe „(§ 14 Abs. 1)“ durch die Wörter „(§§ 14 Absatz 1, 14a Absatz 2)“ ersetzt.
- bb) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Vollstreckungssachen (Abteilung II) M, MZ“.
- cc) In Nummer 4 werden nach der Angabe „§ 771 Abs. 3 ZPO“ ein Semikolon und die Wörter „beim Zentralen Vollstreckungsgericht bei Bedarf Bezeichnung des die Eintragungsanordnung einliefernden Gerichtsvollziehers sowie Datum und Dienstregisternummer der Eintragungsanordnung“ eingefügt.
- dd) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Schuldners“ ein Komma und die Wörter „gegebenenfalls mit Geburtsdatum und Adresse“ eingefügt.
- ee) Erläuterung Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „einem Aktenzeichen zu erfassen“ durch die Wörter „einer Nummer zu registrieren“ ersetzt und die Wörter „, zum Beispiel im Falle des § 813b ZPO“ werden gestrichen.
- bbb) Satz 2 wird aufgehoben.
- ff) Erläuterung Nummer 6 Buchstabe c und d wird wie folgt gefasst:
- „c) wenn sowohl ein Widerspruch gegen die Eintragungsanordnung als auch ein Antrag auf einstweilige Aussetzung der Eintragung gestellt wird (§ 882d ZPO),
d) bei Folgeanträgen in bereits beschiedenen Vollstreckungsverfahren, insbesondere Erinnerungen gegen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse und andere auf Änderung oder Aufhebung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gerichtete Anträge des Schuldners, Gläubigers oder Drittschuldners.“
- f) Liste 20 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 6 Buchstabe b nur für Amtsgerichte wird wie folgt gefasst:
- „b) Widerspruch oder Beschwerde gegen den in Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen sowie in Verfahren zur vorläufigen Kontenpfändung erlassenen Beschluss,“.
- bb) Nummer 6 nur für Landgericht wird wie folgt geändert:

- aaa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) Widerspruch oder Beschwerde gegen den in Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen sowie in Verfahren zur vorläufigen Kontenpfändung erlassenen Beschluss,“.
- bbb) In Buchstabe f Halbsatz 1 wird das Wort „letzen“ durch das Wort „letzten“ ersetzt.
- g) Liste 23 Erläuterung Großbuchstabe A Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe e wird aufgehoben.
 - bb) Die Buchstaben f und g werden die Buchstaben e und f.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Dresden, den 14. Dezember 2017

Der Staatsminister der Justiz
Sebastian Gemkow

2. Stellenausschreibungen

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

der Leitenden Oberstaatsanwältin/des Leitenden Oberstaatsanwalts (R 4) bei der Staatsanwaltschaft Leipzig

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

einer Notarin / eines Notars mit Amtssitz in Dresden

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich an Notarinnen und Notare sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren, die im Dienstverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen.

Das Verwaltungsverfahren und die einzureichenden Bewerbungsunterlagen sind in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Ausführung der Bundesnotarordnung und über die Dienstordnung für Notarinnen und Notare (VwV Notarwesen) geregelt.

Bewerbungen sind bis zum **24. Januar 2018** an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Referat III.2
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

zu richten.

3. Rechtsanwälte

Neuzulassungen

B a u m g a r t - H a r z d o r f, Anja, in Lößnitz
L L . M . o e c B u r k e r t, Sabrina, in Leipzig
D i n s e, Janina, in Leipzig
G r o s c h e, Janine, in Dresden
H o y e r, Vincent, in Leipzig
K e n k l i e s, Marion, in Bautzen
K ö h l e r, Nadja, in Dresden
D r . L u n a u, Ralf, in Dresden
Q u a s c h n o k, Phil, in Chemnitz
M L E S c h a e f f e r, Susanne, in Dresden
L L . M . S o s t e r, Rüdiger, in Dresden
S t r e b, Simon Felix, in Leipzig
T r i l k, Karl-Martin

In Sachsen aufgenommene Mitglieder

F i n c k, Stephan, in Leipzig
M a i e r, Thomas Christian, in Dresden
N e u k i r c h n e r, David, in Dresden
P y t l i n s k i, Peggy, in Dresden

In andere Rechtsanwaltskammern aufgenommene Mitglieder

D o r s c h n e r, Sebastian, in Oldenburg
D r . H o f f m a n n, Ina, in Sachsen-Anhalt
K a h l e, Andrea Karla, in Thüringen
M a h r, Bernd, in Bamberg
P e t e r s, Franz-Josef, in Berlin
P i e t s c h, Reinhart Michael, in Thüringen
v o n K u m m e r, Horst-Michael Ludwig, in Bremen

Widerruf wegen Verzichts

B i l l, Sophie Simone, in Leipzig
D o d d e k, Michael, in Leipzig
F i e d l e r, Christine Maria, in Dresden
H a h n, Simon, in Leipzig
H a m a n n, Steffen, in Wurzen
H e l b i g, Petra, in Markkleeberg
H e y d e r, Susanne, in Hohenstein-Ernstthal
K e s c h k e, Maria Agnes, in Meißen
L e h m a n n, Marcel, in Leipzig
M a r t i n, Juliane, in Leipzig
M e l z e r, Alexandra, in Leipzig
O p p e l t, Astrid
O t t o, Alexandra, in Dresden

Sonstige Widerrufe

B e r g n e r, Kathrin, in Leipzig
W ö s t e, Birgit, in Torgau

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz (SMJus),
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden.

Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Bezug:

Das Sächsische Justizministerialblatt erscheint monatlich zum Monatsletzten und ist auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de zur kostenlosen Nutzung eingestellt.